

Schwanger?!

Ein Leitfaden für werdende Mütter
und Väter in der Wetterau



Fachdienst
Frauen und Chancengleichheit


Wetteraukreis
gold. richtig.



Caritasverband Gießen e. V.
Kleine Klostergasse 16
61169 Friedberg
Tel. 06031 5834
cbz-wetterau.friedberg@caritas-
giessen.de
www.caritas-giessen.de

Diakonie 
Diakonisches Werk
Wetterau

Diakonisches Werk Wetterau
Bahnhofstraße 26
63667 Nidda
Tel. 06043 96400
schwangerenberatung@diakonie-wetterau.de
www.diakonie-wetterau.de

pro familia

pro familia Friedberg
Saarstraße 30
61169 Friedberg
Tel. 06031 2336
friedberg@profamilia.de
www.profamilia.de


Wetteraukreis
gold. richtig.

Fachdienst Frauen und Chancengleichheit
Europaplatz
61169 Friedberg
Tel. 06031 83-5301
fachdienst-frauen@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de
www.frauenseiten.wetterau.de

**Herausgeberin: Wetteraukreis
Fachdienst Frauen und Chancengleichheit**

Bezug
Fachdienst Frauen und Chancengleichheit
Kaiserstraße 128 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 83-5301
fachdienst-frauen@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de
www.frauenseiten.wetterau.de

Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und garantieren nicht für die Richtigkeit aller Angaben. Diese Broschüre ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst. Jede Haftung ist ausgeschlossen. Gesetze und Rechtsprechungen ändern sich. Bitte beachten Sie deshalb das Erscheinungsdatum der Broschüre.

Konzept und Umsetzung: Arbeitskreis Schwanger?!)

Fotos: ©murika/123rf.com, ©Claudia Paulussen, Hannes Eichinger, Harald07, Violetstar, Sandor Jackal, David Davis, Arne Pastoor, gigi1807, Franck Boston/alle Fotolia.com, ©SirName/photocase.com; sathyatripodi PublicDomainPictures, Pexels-2286921/alle Pixabay und Privat, Gestaltung: ©Christine Wigge

Stand 1/2021

Mit freundlicher Unterstützung von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 



Liebe werdende Eltern,

wir freuen uns sehr, Ihnen in diesem Jahr bereits die 5. Auflage dieser Broschüre überreichen zu können.

Durch die Geburt Ihres Kindes, aber auch bereits in den Monaten davor, verändert sich Ihr Leben grundlegend. Sie müssen sich neu orientieren und berufliche und private Zielsetzungen in Hinblick auf ein Leben mit Kind neu überdenken.

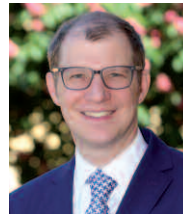
Im Wetteraukreis wurden in den letzten Jahren ca. 2500 Kinder pro Jahr geboren. Die Tendenz ist steigend, auch weil viele junge Familien aus dem Ballungsgebiet Frankfurt in die Wetterau ziehen. So waren es 2018 bereits 2730 Geburten.

Neben der medizinischen Versorgung in Krankenhäusern, bei den niedergelassenen Frauenärztinnen und -ärzten und Hebammen gibt es ein großes Netzwerk an Einrichtungen, die werdende Eltern unterstützen. Dazu zählen die Schwangerenberatungsstellen, die Familienzentren, das Netzwerk Frühe Hilfen,

Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesfamilien, der Fachbereich Jugend und Soziales des Wetteraukreises, Selbsthilfegruppen und viele mehr. Die Broschüre bietet hier einen guten Überblick.

Wir danken dem Arbeitskreis „Schwanger“ herzlich für die sorgfältige Zusammenstellung der vielen Informationen, Tipps und Adressen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt!



Landrat Jan Weckler



Kornelia Schäfer
Leiterin Fachdienst Frauen
und Chancengleichheit

Liebe werdende Mütter und Väter,

vor Ihnen liegt eine aufregende und spannende Zeit. Sicherlich freuen Sie sich schon sehr auf Ihr Kind und versuchen, sich auf die Geburt und die Zeit danach gut vorzubereiten. Mit der Broschüre möchten wir Sie dabei bestmöglich unterstützen.

Wir beraten in unterschiedlichen Einrichtungen seit vielen Jahren schwangere Frauen und ihre Partner*innen in der Wetterau. Dabei haben wir die Erfahrung gemacht, dass werdende Mütter sich medizinisch meist gut versorgt wissen und bei Unsicherheiten und Fragen ihre Frauenärzt*innen und Hebammen ansprechen.

Was ihnen oft fehlt, ist eine regionale Orientierung in Bezug auf die rechtlichen und sozialen Aspekte rund um die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes:

Welche gesetzlichen Leistungen – wie z. B. Kindergeld, Elterngeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld gibt es und wer kann vor Ort hierzu beraten? Wie kann uns als Eltern die Balance zwischen Beruf und Familie gelingen und welche Arbeitszeitmodelle gibt es? Was ändert sich, wenn ich ein Kind ohne Partner*in erziehe? Wie sind die gesetzlichen Regelungen, wenn wir als gleichgeschlechtliches Paar ein Kind bekommen?

Viele dieser Fragen beantwortet Ihnen die Broschüre. Sie finden alle wichtigen Anlaufstellen im Wetteraukreis sowie Infos zu finanziellen Leistungen und gesetzlichen Regelungen.

Daneben beraten wir Sie natürlich auch gerne persönlich in einer der Schwangerenberatungsstellen. Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Arbeitskreis Schwanger



Susanne Martin-Ploner, Diakonisches Werk Wetterau
Martina Alberti, Caritasverband Gießen e. V., Friedberg
Sarah Parrish, Fachdienst Frauen und Chancengleichheit
des Wetteraukreises
Anke Bäumker, pro familia Friedberg (v.l.)

inhaltsverzeichnis

1	Baby und Beruf	7
	• Beruflicher Aus- und Wiedereinstieg	8
	• Mutterschutz	9
	• Elternzeit	10
	• Teilzeit- und Befristungsgesetz	11
	• Arbeitslosigkeit	11
	• Schule, Ausbildung und Studium	12
	• Kinderbetreuung	13
2	Finanzielle Hilfen	15
	• Mutterschaftsgeld	16
	• Kindergeld	17
	• Elterngeld	18
	• ElterngeldPlus	19
	• Steuerliche Entlastung	21
	• Rente	21
	• Kinderzuschlag	22
	• Bundesstiftung Mutter und Kind	23
	• Arbeitslosengeld II (ALG II)	24
	• Wohngeld	26
	• Übernahme und Bezuschussung von Betreuungskosten	27
	• Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)	28
	• BAföG	29
	• BaB (Berufsausbildungsbeihilfe)	30
3	Alleinerziehend	31
	• Trennung und Scheidung	33
	• Anerkennung der Vaterschaft	34
	• Kindesunterhalt	35
	• Schwangerschafts- und Betreuungsunterhalt	36
	• Ehegattenunterhalt	36
	• Beistandschaft	36
	• Sorge- und Umgangsrecht/Begleiteter Umgang	37
	• Unterhaltsvorschuss	38

•	Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Alleinerziehende	39
•	Weitere unterstützende Angebote	40
4	Schwangerschaft, Geburt und die erste Zeit mit dem Baby	42
•	Schwangerschaftsvorsorge	43
•	Pränataldiagnostik	43
•	Geburtsvorbereitung	44
•	Geburt	44
•	Schwangerschaft und psychische Erkrankungen / Stimmungskrisen	46
•	Geburtsurkunde und Namensgebung	47
•	Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung	48
•	Stiefkindadoption	48
•	Krankenversicherung des Kindes	48
•	Umstandsmode, Babyausstattung und Spielsachen	49
5	Beratung und Unterstützung	50
•	Beratungsstellen für Schwangere und werdende Eltern	50
•	Familienunterstützende Angebote	51
•	Psychosoziale Beratung für Mütter und Väter	52
•	Seelische und körperliche Gesundheit	53
•	Rechtsberatung	54
•	Beratung für Mütter und Väter ohne deutschen Pass	55
•	Hilfe für Frauen in Gewaltsituationen	56
•	Pflegefamilie/Adoption	57
•	Frühförderung für Kinder mit Behinderung	57
•	Schuldnerberatung	58
•	Tafeln	58
6	Schwangerschaftskonflikt	59
•	Schwangerschaftsabbruch	59
•	Vertrauliche Geburt/Adoption	60
7	Schwangerschaftskalender mit Checkliste	61
	Stichwortverzeichnis	65

1 Baby und Beruf

- Beruflicher Aus- und Wiedereinstieg
- Mutterschutz
- Elternzeit
- Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Arbeitslosigkeit
- Schule, Ausbildung und Studium
- Kinderbetreuung



baby und beruf

Beruflicher Aus- und Wiedereinstieg

Der berufliche Wiedereinstieg nach Schwangerschaft und Geburt eines Kindes kann durch eine frühzeitige Planung erleichtert werden.

Wenn Sie und Ihr*e Partner*in den beruflichen Aus- und Wiedereinstieg planen, sollten Sie sich mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Wer von Ihnen möchte wann und wie lange Ihr Kind betreuen? Oder möchten Sie eine Kinderbetreuung, z. B. eine Tagesmutter oder eine Kinderkrippe suchen?
❖ siehe Kinderbetreuung, S. 13
- Wie wird die Elternzeit verteilt und welche Arbeitszeitmodelle passen dazu? Hier bietet das neue ElterngeldPlus gute Möglichkeiten der partnerschaftlichen Aufteilung.
❖ siehe Elternzeit, S. 10 und Elterngeld und ElterngeldPlus, S. 18/S. 19.
- Bietet Ihr Arbeitgeber eine betriebliche Kinderbetreuung oder andere familienfreundliche Maßnahmen an, z. B. Heimarbeit?
- Wie können Sie den Kontakt zu Ihrem Betrieb während der Familienzeit halten und beruflich auf dem Laufenden bleiben, z. B. indem Sie Fortbildungen besuchen oder Vertretungen übernehmen?

Wenn Sie sich entschieden haben, sollten Sie Ihre Vorstellungen besprechen.

Sie werden Ihre Pläne vermutlich immer wieder an neue Gegebenheiten anpassen müssen, aber Absprachen mit Ihrem Betrieb haben den Vorteil, dass Sie bereits im Vorfeld signalisieren, dass Ihr Beruf Ihnen wichtig ist.



Wegweiser Beruflicher Wiedereinstieg in der Wetterau

Die Broschüre bietet einen guten Überblick zur beruflichen Orientierung, Beratung, Weiterbildung, Ausbildung, Fördermöglichkeiten und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zu bestellen beim:

**Fachdienst Frauen und Chancengleichheit
des Wetteraukreises**

Leonhardstr. 7 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-5301
fachdienst-frauen@wetteraukreis.de
www.frauenseiten.wetterau.de

beruflicher wiedereinstieg

Mutterschutz

Was und für wen?

Für Sie als werdende berufstätige Mutter gilt das Mutterschutzgesetz vor, während und nach der Schwangerschaft. Es schützt Sie vor Kündigung, vor Gesundheitsgefahren in der Schwangerschaft und es sichert Ihren Lebensstandard. Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, also auch für Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte (Minijobs) und Frauen in Ausbildung. Es schützt auch schwangere oder stillende Schülerinnen, Praktikantinnen und Studentinnen. Sie dürfen verpflichtenden Veranstaltungen oder Praktika fernbleiben, ohne deshalb Nachteile befürchten zu müssen.

Ihre Staatsangehörigkeit ist nicht entscheidend, solange Ihr Arbeitsplatz in Deutschland ist. Bei Bewerbungs- oder Einstellungsgesprächen sind Sie nicht verpflichtet, über die Schwangerschaft zu informieren (mit wenigen Ausnahmen).

Die 14-wöchige Mutterschutzfrist beginnt **sechs Wochen vor der Geburt** und endet in der Regel **acht Wochen nach der Geburt**. Findet die Geburt vor dem errechneten Geburtstermin statt, verlängert sich die Mutterschutzfrist um die Anzahl der Tage, die Sie vor der Geburt nicht in Anspruch genommen haben. Während dieser Zeit besteht ein allgemeines **Beschäftigungsverbot**.

Auf eigenen Wunsch können Sie in der Zeit vor der Geburt weiterarbeiten. Meistens wird es jedoch zu anstrengend und Sie sollten sich Ruhe gönnen.


mutterschutz

Während der 14-wöchigen Mutterschutzfrist erhalten Sie **Mutterschaftsgeld**. ❧ siehe Finanzielle Hilfen, Mutterschaftsgeld, S. 16.

Kündigungsschutz besteht ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung (falls Sie danach Elternzeit nehmen, verlängert sich der Kündigungsschutz bis zum Ablauf der Elternzeit).

Schutz am Arbeitsplatz

- Sie haben während der gesamten Schwangerschaft Anspruch auf bezahlte Freistellung für ärztliche Untersuchungs- und Beratungstermine.
- Wenn Ihr Kind geboren ist, haben Sie das Recht, Ihr Kind auch während der Arbeitszeit zu stillen.
- Am Arbeitsplatz genießen Sie einen besonderen Schutz, z. B. bei Nacht-, Wochenend- oder Mehrarbeit, bei schwerer körperlicher Arbeit, wie Akkord- oder Fließbandarbeit sowie bei Kontakt mit Gefahrenstoffen.

 **Broschüre** Über Ausnahmen und Sonderregelungen, beispielsweise bei befristeten Arbeitsverträgen, Konkurs des Unternehmens oder für Beamtinnen informiert ausführlich die Broschüre:

Leitfaden zum Mutterschutz

Sie können sie herunterladen unter:

www.bmfsfj.de, Stichwort: Publikationen

oder bestellen bei: **Publikationsversand der Bundesregierung** Tel. 030 182722721



Elternzeit



Sie und Ihr*e Partner*in können bis zum dritten Geburtstag Ihres Kindes Elternzeit – eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit – nehmen. Das gilt auch für befristete Verträge, für Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigungen. In dieser Zeit haben Sie Kündigungsschutz, bleiben gesetzlich krankenversichert und Ihr Arbeitgeber muss Ihnen nach der Elternzeit Ihren alten bzw. einen gleichwertigen Arbeitsplatz anbieten. Befristete Arbeitsverträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht. Finanziell werden Sie für einen Teil der Elternzeit durch das Elterngeld unterstützt. (❖ siehe Elterngeld, S. 18)

Sie können entscheiden, wer von Ihnen Elternzeit nimmt, ob Sie beide Elternzeit nehmen möchten und für welchen Zeitraum. Es gibt dabei ganz unterschiedliche Modelle. Beide Partner*innen können beispielsweise gemeinsam Elternzeit nehmen und währenddessen gar nicht oder in Teilzeit arbeiten. Sie können die Elternzeit auch untereinander und in bis zu drei Abschnitte aufteilen.

Bis zum dritten Geburtstag Ihres Kindes müssen Sie spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit Ihren Arbeitgeber schriftlich informieren. Dieser muss auf Ihre Wünsche eingehen, sofern sie nicht dem Gesetz widersprechen. Mit der Anmeldung der Elternzeit legen Sie sich verbindlich darauf fest, für welche Zeiträume

Sie sich in den ersten drei Jahren nach der Geburt entschieden haben. In Absprache mit dem Unternehmen ist jedoch auch eine Änderung möglich. Von den 36 Monaten Elternzeit können bis zu 24 Monate auch zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden, z. B. in dem Jahr, in dem Ihr Kind eingeschult wird. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Die Anmeldefrist für Elternzeit nach dem 3. Geburtstag beträgt 13 Wochen.

Beanspruchen beide Elternteile gleichzeitig die Elternzeit, können Sie jeweils bis zu 3 Jahre von der Arbeit freigestellt werden, wobei sich bei dieser Variante natürlich die Frage des Lebensunterhaltes stellt. Wird die Elternzeit zeitlich getrennt voneinander genommen, ist die Elternzeit auf max. 3 Jahre pro Kind (und nicht pro Elternteil) beschränkt. Elternzeit, die ein Elternteil nimmt, begrenzt somit die Elternzeit für den anderen Elternteil und umgekehrt.

Nach der Elternzeit gilt wieder die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Sie können in Teilzeit arbeiten, wenn Sie dies wünschen und keine dringenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen. (❖ siehe Teilzeit- und Befristungsgesetz, S. 11)

 **Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“** als PDF herunterzuladen unter: www.bmfsfj.de, Stichwort: Publikationen oder zu bestellen beim **Publikationsversand der Bundesregierung** Tel. 030 182722721

Teilzeit- und Befristungsgesetz

Per Gesetz dürfen Sie von Vollzeit auf Teilzeit wechseln. Voraussetzung ist, dass Sie seit mindestens 6 Monaten in Ihrem Betrieb arbeiten und dieser mehr als 15 Angestellte hat. Sie müssen den Antrag auf Teilzeit mindestens 3 Monate im Voraus stellen. Ihr Arbeitgeber kann diesen nur ablehnen, wenn betriebliche Gründe dagegen sprechen.

Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber über die verschiedenen Möglichkeiten flexibler Arbeitszeit oder Teilzeit, um gemeinsam eine individuelle Lösung für Ihre persönliche Situation zu finden. In der angegebenen Broschüre und auf der Internetseite können Sie sich über verschiedene Teilzeitmodelle informieren.



Broschüre „Teilzeit – ALLES was RECHT ist.“

Rechtliche Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.“ Stand Januar 2015
Kostenfrei zu bestellen beim

Publikationsversand der Bundesregierung

Tel. 030 182722721
publikationen@bundesregierung.de
www.bmas.de/service/publikationen



www.teilzeit-info.de

Auf der Seite finden Sie auch einen Teilzeitrechner!

Arbeitslosigkeit

Sollten Sie während der Schwangerschaft arbeitslos werden, z. B. weil Ihr Arbeitsvertrag befristet war oder Ihr Betrieb in Insolvenz gehen musste, können Sie ALG I beantragen, sofern Ihre Anwartschaftszeit erfüllt ist. Die Regelanwartschaftszeit ist erfüllt, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) gestanden haben. Während der Mutterschutzfrist (in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) erhalten Sie das Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.

Wann und Wo?



Agentur für Arbeit Frankfurt/Main | Geschäftsstelle Bad Vilbel

Im Rosengarten 25b | 61118 Bad Vilbel

Tel. 0800 4555500 (kostenfrei)

BadVilbel@arbeitsagentur.de (für Bad Vilbel, Karben)



Agentur für Arbeit Gießen | Geschäftsstelle Friedberg

Leonhardstraße 17 | 61169 Friedberg

Tel. 0800 4555500 (kostenfrei)

Friedberg@arbeitsagentur.de



Agentur für Arbeit Gießen | Geschäftsstelle Büdingen

Am Junkerngarten 3 | 63654 Büdingen

Tel. 0800 4555500 (kostenfrei)

Buedingen@arbeitsagentur.de



Agentur für Arbeit Gießen | Geschäftsstelle Gießen

Nordanlage 60 | 35390 Gießen

Tel. 0800 4555500 (kostenfrei)

Giessen@arbeitsagentur.de

Baby und Beruf

Bitte beachten Sie, dass Sie nur Arbeitslosengeld I beantragen können, wenn Sie dem Arbeitsmarkt auch zur Verfügung stehen und Ihre Kinderbetreuung geregelt ist. Das Arbeitslosengeld wird auf das Elterngeld angerechnet.



Da die Zuständigkeiten der Arbeitsagenturen öfter wechseln, können Sie auch unter www.arbeitsagentur.de die Postleitzahl Ihres Wohnortes eingeben und aktuell überprüfen, welche Agentur für Sie zuständig ist.



Schule, Ausbildung und Studium

Wenn Sie **während der Ausbildung** schwanger geworden sind, bestehen für Sie mehrere Möglichkeiten, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen.

Sie können Ihre Ausbildung für die Zeiten der Mutterschutzfristen unterbrechen und danach fortsetzen. Wenn Sie Elternzeit in Anspruch nehmen (bis zu drei Jahren), bleibt während dieser Zeit Ihr Berufsausbildungsverhältnis bestehen. Abschlussprüfungen können Sie u. U. auch während der Mutterschutzfrist absolvieren. Bei Fehlzeiten durch die Schwangerschaft können Sie Ihre Ausbildungszeit verlängern lassen. Anträge müssen bei der für Sie zuständigen Stelle, der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK), beantragt werden. Kindesväter bzw. Co-Eltern-teile oder Großeltern können sich für die Betreuung eines Kindes ganz oder teilweise freistellen lassen, wenn ihre Partnerin bzw. Tochter noch in der Ausbildung ist. Das Berufsausbildungsgesetz sieht außerdem die Möglichkeit vor, eine **Berufsausbildung in Teilzeit** zu machen. Damit soll jungen Müttern und Vätern die Chance gegeben werden, trotz Elternschaft eine Berufsausbildung abzuschließen. Ihr Gehalt wird entsprechend Ihrer Stundenzahl angepasst. Ergänzende Leistungen können Sie beantragen, ❖ vgl. hierzu das Kapitel Finanzielle Hilfen ab S. 15. Um Ihre Situation zu besprechen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln, sollten Sie sich an die für Sie zuständige Ausbildungsberatung wenden.

Wenn Sie schwanger werden und noch zur **Schule** gehen ist es wichtig, alle anstehenden – insbesondere organisatorischen – Fragen rechtzeitig mit der Schule zu klären. Sie können sich auch an Ihr*en Vertrauenslehrer*in wenden. Bitte beachten Sie: Wenn Sie als Schülerin weiterhin am Unterricht teilnehmen möchten, um z. B. wichtige Klausuren nicht zu versäumen, müssen Sie die Mutterschutzfristen nicht zwingend einhalten.

❖ Mehr Infos hierzu gibt es beim Regierungspräsidium Darmstadt, Amt für Arbeitsschutz, Tel. 06151 120 oder bei den Schwangerenberatungsstellen, siehe unten.

Auch bei einer Schwangerschaft **während des Studiums** sollten rechtzeitige Planungen und Absprachen hinsichtlich des weiteren Studienverlaufes, der Betreuungsmöglichkeiten für das Kind, der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten etc. gemacht werden.

(❖ siehe z. B. **BAföG**, Seite 29)

Wann und Wo?

Die Schwangerschaftsberatungsstellen in Ihrer Nähe helfen Ihnen, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, in Konflikten zu vermitteln oder Sie bei Behördenanlässen zu unterstützen. ❖ Adressen, siehe S. 52



www.schwanger-unter-20.de

Kinderbetreuung

Ab dem 1.8.2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz KiföG). Danach besteht das Recht auf einen Kindergartenplatz. Auch im Wetteraukreis wird das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder stetig ausgebaut, ist aber noch nicht überall ausreichend. Wenn Sie und Ihr*e Partner*in innerhalb der ersten drei Jahre nach der Geburt wieder in den Beruf einsteigen möchten, eine Ausbildung beginnen oder Ihre unterbrochene Ausbildung fortsetzen wollen, empfehlen wir Ihnen, Ihr Kind so früh wie möglich, am besten bereits während der Schwangerschaft, in einer Krippe oder bei einer Tagesfamilie anzumelden.

→ siehe **Übernahme und Bezuschussung von Betreuungskosten**, S. 28

Krippen und Kindergärten im Wetteraukreis

Unter www.wetteraukreis.de, Suchbegriff: **Kindertageseinrichtungen** sind alle Betreuungsmöglichkeiten im Wetteraukreis nach Orten und Betreuungsformen aufgelistet.

Tagesmütter/-väter im Wetteraukreis

-  **Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern Büdingen, Altenstadt, Glauburg, Kefenrod, Limeshain, Ortenberg**
Diakonisches Werk Wetterau
Gymnasiumstr. 5 | 63654 Büdingen | Tel. 06042 97960336
kindertagespflege@diakonie-wetterau.de
-  **Butzbach, Nidda und Umgebung**
AWO „Beratungsstelle für Tages- und Pflegepersonen von Kindern und Jugendlichen“
Rudolf-Zentgraf-Str. 1 | 61209 Echzell-Bingenheim
Tel. 06035 2070740 | kinder-tagespflege@awo-hs.org
-  **Friedberg/Bad Nauheim** Diakonisches Werk Wetterau
Saarstr. 55 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 7252136
kindertagespflege@diakonie-wetterau.de
-  **Bad Vilbel** „Haus der Begegnung“
Diakonisches Werk Wetterau
Marktplatz 2 | 61118 Bad Vilbel | Tel. 06031 7252138
Tel. 0151 41879437
kindertagespflege@diakonie-wetterau.de
-  **Karben** MüZe – Mütter- und Familienzentrum Karben e. V.
Kindertagespflege-Büro Burg Gräfenrode
Berliner Str. 12 | 61184 Karben | Tel. 06034 93 99771
info@ktb-karben.de
-  **Rosbach/Niddatal/Wöllstadt**
Diakonisches Werk Wetterau
Saarstr. 55 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 7252138
Tel. 0151 41879437
kindertagespflege@diakonie-wetterau.de



Kurzfristige und flexible Kinderbetreuung

Notmütterruf für den Wetteraukreis

Der Notmütterruf für den Wetteraukreis vermittelt Ihnen eine Notmutter, die zu Ihnen nach Hause kommt. Sie kocht, kauft ein und kümmert sich um die Kinder, wenn Sie oder Ihr*e Partner*in krank sind und Ihr Kind nicht betreuen können. Ihre Krankenkasse übernimmt unter bestimmten Bedingungen anteilige Kosten. Hierzu können Sie sich beim Notmütterruf oder bei Ihrer Krankenkasse informieren.

Notmütterruf für den Wetteraukreis
Tel. 06032 35784 | Mobil 0157 72552323
info@notmuetterruf.de | www.muefaz.de

Babysittervermittlung

Das Mütter- und Familienzentrum in Bad Nauheim (Müfaz) und die Ev. Familienbildung Wetterau führen eine Babysitterkartei und vermitteln zuverlässige Babysitter.

Müfaz Bad Nauheim mail@muefaz.de | Tel. 06032 31233
Müze Karben info@mueze-karben.de | Tel. 06034 5098974
Ev. Familienbildung Wetterau
Bismarckstraße 2 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 1627800 | www.familienbildungwetterau.de

Minikindergarten

Hier können Kinder ab 18 Monaten bis zu fünf Mal wöchentlich für drei Stunden erste Erfahrungen mit Gleichaltrigen ohne Eltern sammeln.

Müfaz Bad Nauheim
Voranmeldung unter Tel. 06032 31233
www.muefaz.de
Müze Karben
Tel. 06034 5098974 | www.mueze-karben.de

Kurzzeitbetreuung

Der Planet Zukunft in Büdingen bietet außerdem eine Kurzzeitbetreuung, wenn Sie z. B. einkaufen gehen oder einen Yoga-Kurs besuchen wollen.
Kinder von 1,5 - 12 Jahren,
Kosten 105 Euro pro 10er Karte. Ein Vor- bzw. Nachmittag bietet jeweils eine Betreuungseinheit.
Di, Mi, Do 8:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr,
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr und 12:15 - 16:00 Uhr
Voranmeldung ist zu empfehlen.

Planet Zukunft
www.familienstadt-buedingen.de
Tel. 06042 9534-101 oder - 102

kinderbetreuung

2

Finanzielle Hilfen

In diesem Kapitel haben wir für Sie Informationen und Wissenswertes rund um staatliche Förderungen und finanzielle Hilfen zusammengestellt.

Im Einzelnen sind dies:

- **Mutterschaftsgeld**
- **Kindergeld**
- **Elterngeld und ElterngeldPlus**
- **Steuerliche Entlastung**
- **Rente**
- **Kinderzuschlag**
- **Bundesstiftung Mutter und Kind**
- **Arbeitslosengeld II (ALG II)**
- **Wohngeld**
- **Unterhaltsvorschuss (s. Kapitel Alleinerziehend)**
- **Übernahme und Bezuschussung von Kinderbetreuungskosten**
- **Bildungs und Teilhabepaket (BUT) – Bezuschussung u. a. von Mittagessen, Sport- und Kulturangeboten**
- **BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)**
- **BaB (Berufsausbildungsbeihilfe)**




Mutterschaftsgeld


Während der Schutzfristen sechs Wochen vor der Geburt bis acht Wochen nach der Geburt Ihres Kindes erhalten Sie Mutterschaftsgeld, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte (Mini-job) und Teilzeitbeschäftigte. Bei Mehrlings- und Frühgeburten im medizinischen Sinne verlängert sich die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen. Bei einer Geburt vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die Sie vorher nicht in Anspruch genommen haben.

Das Mutterschaftsgeld entspricht Ihrem durchschnittlichen Nettogehalt der letzten drei Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist. Einen Teil bezahlt Ihre Krankenkasse (bis zu 13 Euro täglich), den Differenzbetrag übernimmt Ihr Arbeitgeber.

Arbeitslosengeld I–Empfängerinnen erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes von Ihrer Krankenkasse.

Arbeitslosengeld II–Empfängerinnen erhalten kein Mutterschaftsgeld.

 **Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“** zu bestellen oder als PDF herunterzuladen unter: www.bmfsfj.de (ganz unten auf der Webseite unter Publikationen, Suchbegriff: Leitfaden Mutterschutz)

 Hotline: Tel. 030 20179130
Tel. 030 182722721 (Mo - Do: 9 - 18 Uhr)
publikationen@bundesregierung.de, Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Wann und Wo?


Zur Antragstellung benötigt Ihre Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin.

Diese darf **frühestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin** ausgestellt sein. Es ist zu empfehlen, diese in Kopie auch an Ihre*n Arbeitgeber*in zu schicken. Nach der Geburt benötigt Ihre Krankenkasse die standesamtliche Geburtsurkunde (…❖ vgl. Kapitel Rund um die Geburt, S. 42), die Ihnen extra für Mutterschaftsleistungen ausgestellt wird.

❖ Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, aber nicht selbst Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind oder privat bzw. familienversichert sind, erhalten Sie normalerweise Mutterschaftsgeld von der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes.

Bundesversicherungsamt | Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn
www.mutterschaftsgeld.de

 Hotline Tel. 0228 619 1888
Täglich 9:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 13:00 - 15:00 Uhr

mutterschaftsgeld



Kindergeld

Mit der Geburt Ihres Kindes besteht der Anspruch auf Kindergeld. Das Kindergeld ist einkommensunabhängig. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt monatlich:

Für Ihre ersten zwei Kinder je	219 Euro
Für Ihr drittes Kind	225 Euro
Für jedes weitere Kind	250 Euro
	(Stand 2021)

Kindergeld wird für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für deutsche Staatsangehörige und ihre Kinder, die im Ausland leben, gelten bestimmte Sonderregelungen. Bitte schauen Sie im unten genannten Merkblatt nach.

Wenn Sie und Ihr*e Partner*in zusammenleben oder verheiratet sind, müssen Sie entscheiden, wer von Ihnen das Kindergeld beantragen will. Kindergeld gibt es für alle Kinder bis 21 Jahre, in Ausbildung bis 25 Jahre.

Wann und Wo?

Den Antrag auf Kindergeld stellen Sie unmittelbar nach der Geburt bis zum sechsten Lebensmonat Ihres Kindes. Sie können diesen entweder

- unter www.arbeitsagentur.de (Für Bürger*innen – Kindergeld –) heruntergeladen oder
- bei der Arbeitsagentur in Friedberg oder Büdingen abholen:

Agentur für Arbeit Gießen | Geschäftsstelle Friedberg
Leonhardstraße 17 | 61169 Friedberg
Geschäftsstelle Büdingen | Am Junkerngraben 3
63654 Büdingen | Tel. 0180 1555111

- eventuell auch bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen vor Ort erhalten.

✚ **Den ausgefüllten Antrag senden Sie zusammen mit der eigens dafür vorgesehenen Geburtsurkunde** (vgl. Rund um die Geburt) **an die Familienkasse, die bei der örtlichen Agentur für Arbeit angesiedelt ist.**

Für Bürger*innen aus dem Wetteraukreis ist dies die:

Familienkasse in Gießen | Nordanlage 60 | 35390 Gießen
Tel. 01801 546-337 | Familienkasse-Giessen@arbeitsagentur.de

Für Bürger*innen aus Bad Vilbel und Karben ist zuständig:

Familienkasse in Frankfurt a. M.
Fischerfeldstr. 10-12 | 60311 Frankfurt a. M.
Familienkasse-Frankfurt@arbeitsagentur.de

☎ Service-Rufnummer für Kindergeld und Kinderzuschlag
Tel. 0800 45555-30 (gebührenfrei)

Sind Sie Angehörige*r des öffentlichen Dienstes, wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber. Einige Arbeitgeber im Öffentlichen Dienst haben die Zuständigkeit an die Familienkasse der Agentur für Arbeit abgegeben, bei anderen erfolgt die Auszahlung über den Arbeitgeber.

+ **Kindergeld für Alleinerziehende**

Als Alleinerziehende*r wird das Kindergeld an Sie ausbezahlt. Allerdings kann der unterhaltspflichtige Elternteil seine Unterhaltszahlungen grundsätzlich um die Hälfte des Kindergeldes kürzen.

+ **Kindergeld für Menschen ohne deutschen Pass**

In Deutschland wohnende ausländische Staatsangehörige können Kindergeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte andere Aufenthaltstitel können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen, z. B. bei unanfechtbar anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten.



„Merkblatt Kindergeld“ zu bestellen oder als PDF herunterzuladen unter: www.bmfsfj.de unter Publikationen, Suchbegriff: Merkblatt Kindergeld
Hotline Tel. 030 18272 2721, publikationen@bundesregierung.de
Gebärden telefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Elterngeld

Ab der Geburt eines Kindes können Sie und Ihr*e Partner*in bis zu 14 Monate lang Elterngeld erhalten, wenn Sie in dieser Zeit Elternzeit nehmen und Ihr Kind betreuen. Elterngeld erhalten Arbeitnehmer*innen,

Beamt*innen, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende. Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie:

- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Beide Elternteile können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil allein kann die Leistung für mindestens zwei und maximal zwölf

Monate beziehen. Alleinerziehende können die Leistung für maximal 14 Monate beziehen.

Mutterschaftsleistungen, wie etwa das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses, werden auf das Elterngeld angerechnet. Das heißt, die Mutter erhält in den ersten 8 Wochen nach der Geburt, wenn Sie Arbeitnehmerin ist und deshalb Mutterschaftsgeld erhält, kein Elterngeld. Sie kann dann de facto nur noch für weitere 10 Monate Basiselterngeld (als Alleinerziehende 12 Monate) beantragen bzw. für maximal 20 Monate (als Alleinerziehende 24 Monate) ElterngeldPlus. Auch wenn der andere Elternteil die ersten zwei Monate

Elterngeld beantragt, werden der Mutter die Monate, für die sie Mutterschaftsleistungen, erhält als Elterngeldmonate zugewiesen.

Höhe des Elterngeldes

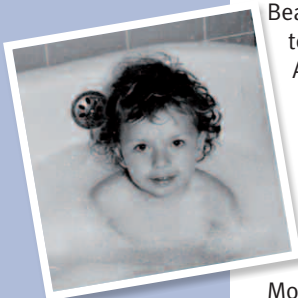
Maßgebend für die Höhe des Elterngeldes ist Ihr Nettoeinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes – bzw. die letzten 12 Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes.

Das Elterngeld ersetzt das nach der Geburt des Kindes wegfallende monatliche Erwerbseinkommen.

Höhe des Elterngeldes bei einem Nettoeinkommen von:

- 1240 Euro und mehr – 65 % des Nettoeinkommen (Maximal 1800 Euro im Monat)
- 1200 bis 1240 Euro - von 65 % bis 67 % des Nettoeinkommen (Bsp.: Bei 1.238 Euro bekommen Sie 65,1 %, bei 1.236 Euro bekommen Sie 65,2 %).
- 1000 – 1200 Euro – 67 % des Nettoeinkommen
- Unter 1000 Euro – gleitende Anhebung der Ersatzrate bis zu 100 %

Den Mindestbetrag von 300 Euro erhalten Sie auch, wenn Sie nicht erwerbstätig sind oder Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten.



Das Elterngeld wird auf Sozialleistungen grundsätzlich voll als Einkommen angerechnet. Es muss trotzdem beantragt werden. Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkünfte hatten, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag anrechnungsfrei und steht den Familien also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung. Bei anderen Sozialleistungen, z. B. beim BAföG und beim Wohngeld, wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages nicht als Einkommen berücksichtigt.

❖ Siehe **ElterngeldPlus**

ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus ist eine gute Lösung, wenn Sie bereits während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen.

ElterngeldPlus bedeutet, dass Sie bei einer Teilzeittätigkeit bis zu dreißig Wochenstunden für jeden Elterngeldmonat einen Zweiten dazu bekommen. Das heißt, der Zeitraum des Elterngeldbezugs kann sich verdoppeln. Wie beim bisherigen Elterngeld auch, ersetzt das Eltern-

geldPlus das wegfallende Einkommen um 65 bis zu 100 Prozent, abhängig vom Voreinkommen. Sie erhalten in dieser Zeit höchstens die Hälfte des Elterngeldes, das Ihnen ohne Teilzeiteinkommen zustünde.

Zusätzlich gibt es einen **Partnerschaftsbonus**, wenn beide Eltern mindestens vier Monate parallel zwischen 25 und 30 Stunden arbeiten. Beide Elternteile erhalten vier zusätzliche Elterngeldmonate. Den Bonus bekommen auch Alleinerziehende.

Außerdem ermöglicht das Gesetz eine deutliche Flexibilisierung der Elternzeit. Es sind 36 Monate (3 Jahre) unbezahlte Auszeit vom Job bis zum dritten Lebensjahr des Kindes möglich. Alternativ können 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Außerdem kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil eingeteilt werden.

Den **Geschwisterbonus** erhalten Sie, wenn ein weiteres Kind geboren wird, bevor das erste Kind 36 Monate alt ist oder wenn Sie neben dem Baby noch zwei Kinder unter 6 Jahren haben. Der Geschwisterbonus beträgt 10% des Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten gibt es nur 1x Elterngeld pro Geburt und nicht pro Kind. Zusätzlich gibt es einen Mehrlingszuschlag von 300 Euro für jedes weitere Kind.



Wann und Wo?

Das Elterngeld muss nach der Geburt schriftlich beantragt werden. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der jeweilige Antrag kann einmal ohne Angabe von Gründen und zusätzlich einmal in Härtefällen geändert werden. Falls Sie den Antrag nicht direkt nach der Geburt stellen, beachten Sie bitte, dass rückwirkende Zahlungen nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet werden, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Die Anträge erhalten Sie

- bei vielen Gemeinde- u. Stadtverwaltungen im Wetteraukreis



im Internet unter www.familienatlas.de/elterngeld

Den ausgefüllten Antrag senden Bürger*innen des Wetteraukreises an das



Hessische Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Postanschrift: Postfach 101052 | 35340 Gießen

Hausanschrift: Südanlage 14 A | 35390 Gießen

Tel. 0641 7936-500

postmaster@havs-gie.hessen.de



Broschüre Über Einzelheiten, Ausnahmen und Sonderregelungen informiert ausführlich die Broschüre:

Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus

Zu bestellen oder als PDF herunterzuladen

unter: www.bmfsfj.de, Stichwort: Publikationen



Tipp!

www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Hier finden Sie einen Elterngeldrechner mit Planer für alle Geburten ab dem 01.07.2015.


Sie können Elterngeld, ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus kombinieren. Der Planer hilft, die beste Aufteilung für Ihre Familie zu finden.


Steuerliche Entlastung

Viele Ehepaare und eingetragene Lebenspartner*innen wählen die Steuerklassen III und V, um das Ehegattensplitting bestmöglich zu nutzen. Der/Die Ehe- und Lebenspartner*in mit der Steuerklasse V muss dabei allerdings besonders hohe Lohnsteuerabzüge in Kauf nehmen. Auch Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsgeld und Elterngeld sind geringer. Sie haben seit 2010 jedoch auch die Möglichkeit, die Steuerklassen IV und IV mit dem so genannten Faktorverfahren

elterngeld

zu wählen. Bei dieser Steuerklassenkombination wird die Wirkung des Splittingverfahrens auf beide Ehegatten verteilt. Sie können einen interaktiven Steuerrechner des Bundesfinanzamtes nutzen, um verschiedene Steuerklassenkombinationen durchzurechnen. Informieren Sie sich auch bei Ihrem*r Steuerberater*in, welche Kombination für Sie günstiger ist. Ein Antrag auf den Wechsel der Steuerklassen kann formlos beim Finanzamt gestellt werden. Hier erhalten Sie auch grundsätzliche Informationen zu den verschiedenen Steuerklassen.

 **Finanzamt Friedberg** | Burg 15 (Servicestelle)
Leonhardstr. 10-12 (Postanschrift) | 61169 Friedberg
Tel. 06031 49-0

 **Finanzamt Nidda** | Schillerstr. 38 | 63667 Nidda
Tel. 06043 805-0

Tipp!


Elternteile, die beide berufstätig sind oder erwerbstätige Alleinerziehende können zwei Drittel ihrer Betreuungskosten als Sonderausgaben geltend machen und steuerlich absetzen (pro Kind bis zu 4000 Euro jährlich).

 Mehr dazu unter www.familien-wegweiser.de
Stichwort: Kinderbetreuungskosten

Rente

Wenn Sie Kinder erziehen, bekommen Sie dafür in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge gutgeschrieben und erhalten für diese Zeit später Rente. Für alle nach 1992 geborenen Kinder werden 36 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet. Sie müssen hierfür einen Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten stellen und die Geburt Ihrer Kinder mit der Geburtsurkunde nachweisen. Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem Monat nach der Geburt des Kindes und endet 36 Monate später. Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet – demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Sie können diese auch aufteilen. Im Wetteraukreis können Sie beim Versicherungsamt in der Fachstelle Besondere Soziale Leistungen oder direkt bei der Deutschen Rentenversicherung in Bad Nauheim Anträge auf Kindererziehungszeiten stellen und alle Fragen rund um die gesetzliche Rentenversicherung klären.

 **Wetteraukreis**
Fachstelle Besondere soziale Leistungen
Versicherungsamt
Tel. 06031 83-3441 (Terminvereinbarung)
fst344@wetteraukreis.de

 **Deutsche Rentenversicherung Hessen**
Auskunfts- und Beratungsstelle | Tel. 06032 7018900
Ludwigstr. 33 | 61231 Bad Nauheim
Kostenloses Servicetelefon der deutschen
Rentenversicherung



Kinderzuschlag


Eltern mit geringem Einkommen können zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen. Die monatlichen Brutto-Einnahmen der Eltern müssen mindestens 900 Euro und bei Alleinerziehenden 600 Euro erreichen. Wohngeld und Kindergeld werden dabei nicht berücksichtigt. Einkommen kann auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld oder Bafög sein. (Wenn Sie darunter liegen, können Sie ergänzendes Alg II beantragen, siehe S. 24).


Wenn Sie Unterhalt für Ihr Kind bekommen, gilt dieser als Einkommen des Kindes, 45 Prozent davon werden auf den Kinderzuschlag angerechnet. Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 205 Euro (Stand 2021) monatlich je Kind. Für ein und dasselbe Kind kann immer nur ein Elternteil Kinderzuschlag erhalten. In der Regel ist das der Elternteil, der auch das Kindergeld bezieht, da Kindergeld und Kinderzuschlag zusammen ausgezahlt werden.


Wann und Wo?

Kinderzuschlag können Sie nach der Geburt des Kindes, ggf. gemeinsam mit dem Kindergeld, bei Ihrer Familienkasse beantragen.

Für Bürger*innen des Wetteraukreises ist dies die


 **Familienkasse in Gießen** | Nordanlage 60 | 35390 Gießen
Tel. 01801 546-337

 Familienkasse-giessen@arbeitsagentur.de

 Servicehotline der Familienkasse Tel. 0800 455530

➤ Mehr Infos und die Anträge zum Download gibt es unter

- www.familienkasse.de
- www.kinderzuschlag.de
- Die Anträge können Sie auch bei der Agentur für Arbeit in Friedberg oder der Stadtverwaltung Friedberg abholen (eventuell auch bei Ihren Stadt- oder Gemeindeverwaltungen vor Ort).

 **Agentur für Arbeit Gießen**
Geschäftsstelle Friedberg
Leonhardstraße 17 | 61169 Friedberg | Tel. 0180 1555 111

 **Stadtverwaltung Friedberg**
Mainzer-Tor-Anlage 6 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 88-1

➤ Den ausgefüllten Antrag senden Sie zusammen mit den erforderlichen Nachweisen über Ihr Einkommen etc. an die oben genannte Familienkasse in Gießen.

! Wenn Sie Kinderzuschlag erhalten, haben Sie auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, ➤ siehe S. 28.

kinderzuschlag

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Diese Stiftung wurde im März 1993 eingerichtet und wird aus Mitteln des Bundeshaushaltes finanziert. Ziel der Stiftung ist es, eine Notlage, die durch eine Schwangerschaft entstehen kann, zu mildern oder zu beseitigen.

Sie können Geld aus der Bundesstiftung beantragen, wenn

- Sie schwanger sind,
- Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und
- Ihr Einkommen bzw. das Familieneinkommen unter einer bestimmten Obergrenze liegt.

Andere Ihnen evtl. zustehende Sozialleistungen, wie z. B. Wohngeld, ALG II etc., müssen vorrangig beantragt werden. Die Mittel aus der Stiftung sind in der Regel einmalige Leistungen für die Erstausrüstung des Kindes. In seltenen begründeten Fällen kann eine finanzielle Hilfe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

Der Zuschuss darf nicht auf andere Sozialleistungen, wie z. B. ALG II, angerechnet werden und er ist steuerfrei. Es besteht jedoch **kein Rechtsanspruch** auf Mittel aus der Bundesstiftung.

Wann und Wo?

Den Antrag auf Mittel aus der Bundesstiftung müssen Sie **vor der Geburt** stellen.

Im Wetteraukreis können Sie bei **einer** der folgenden Schwangerenberatungsstellen einen Antrag stellen:



Caritasverband Gießen e. V. Außenstelle Friedberg
Kleine Klostergasse 16 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 5834
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de
www.caritas-giessen.de




Diakonisches Werk Wetterau
Bahnhofstraße 26 | 63667 Nidda
Tel. 06043 9640-0 | info@diakonie-wetterau.de
www.diakonie-wetterau.de



pro familia Friedberg | Saarstraße 30 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 2336 | friedberg@profamilia.de
www.profamilia.de



Arbeitslosengeld II (ALG II)

Durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes können werdende Eltern in eine schwierige finanzielle Lage geraten. Wenn Sie kein Einkommen haben, können Sie Arbeitslosengeld II beantragen. Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, mit dem Sie den Bedarf für sich und Ihre Familie nicht decken können, beantragen Sie ergänzendes Arbeitslosengeld II. (Wenn Sie vor oder während der Schwangerschaft mindestens 12 Monate versicherungspflichtig gearbeitet haben, steht Ihnen Arbeitslosengeld I zu  vgl. S. 11)

Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche und Mütter mit einem Kind unter sechs Jahren können elternunabhängig ALG II beantragen. Dies gilt z. B. auch für schwangere Schülerinnen, die noch bei ihren Eltern wohnen, unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern. Wenn Sie mit Ihrer*m Partner*in zusammenleben, gelten Sie als Bedarfsgemeinschaft, das heißt, Ihr gemeinsames Einkommen gilt als Berechnungsgrundlage dafür, ob Sie hilfebedürftig sind.

Dies gilt für verheiratete und nicht verheiratete Paare. Eine Arbeitsaufnahme bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes ist für den betreuenden Elternteil nur dann zumutbar, wenn eine für das Kind adäquate Kinderbetreuung gewährleistet ist.

Schwangere erhalten:

- ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Entbindung **einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft** in Höhe von 17% des Regelsatzes,
- ab der 13. Schwangerschaftswoche einen einmaligen **Zuschuss für Schwangerschaftsbekleidung**,
- ab der 32. Schwangerschaftswoche einen **Zuschuss** für Babybekleidung, Kinderwagen, Hochstuhl, Kinderbett, Matratze, Kleiderschrank für das Kind, Kissen, Bezüge, Decke etc. (soweit Bedarf besteht).




arbeitslosengeld II


Wann und Wo?

❖ Wenn Sie ALG II beantragen möchten, sollten Sie dies bei dem Jobcenter möglichst früh während Ihrer Schwangerschaft tun. Sie erhalten dort den Antrag und Informationen darüber, welche Unterlagen Sie benötigen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Behörde möglichst früh über Ihre Schwangerschaft in Kenntnis setzen sollten (z. B. durch Kopie oder Vorlage Ihres Mutterpasses), da Ihnen als Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf zusteht.


Der Tag Ihrer Antragstellung ist der Beginn des Berechnungszeitraumes für die Leistungen, die Sie erhalten.


❖ Im Wetteraukreis können Sie ALG II in dem Ihrem Wohnort am nächsten gelegenen Jobcenter in Friedberg oder Büdingen beantragen.


 **Jobcenter Friedberg**
Schulze-Delitzsch-Str. 1 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 6849-0
jobcenter-Wetteraukreis@jobcenter-ge.de


 **Jobcenter Büdingen**
Gymnasiumstr. 2 | 63654 Büdingen | Tel. 06042 957-0
jobcenter-Wetteraukreis@jobcenter-ge.de
jobcenter-wetterau.de


! Der Bescheid über die Höhe des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes kann für Laien schwer nachvollziehbar sein. Wenn Sie Unterstützung benötigen oder Fragen zur Antragstellung haben, können Sie sich an folgende Beratungsstellen im Wetteraukreis wenden. Auch die Mitarbeiter*innen des Jobcenters bieten Beratung.

 **Caritasverband Gießen e. V.** | Außenstelle Friedberg
Kleine Klostergasse 16 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 5834
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de

 **Caritasverband Gießen e. V.** | Außenstelle Büdingen
Bahnhofstraße 29 | 63654 Büdingen
cbz-wetterau.buedingen@caritas-giessen.de

 **Diakonisches Werk Wetterau**
Bahnhofstraße 26 | 63667 Nidda
Tel. 06043 9640-0 | info@diakonie-wetterau.de

 **pro familia Friedberg**
Saarstraße 30 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 2336 | friedberg@profamilia.de

 **Jobcenter Friedberg und Büdingen**
jobcenter-wetterau.de |
Auf der Webseite finden Sie alle Ansprechpersonen mit den jeweiligen Kontaktdaten.

+ ALG II für Alleinerziehende, siehe S. 39

Wohngeld



Wohngeld ist ein Mietzuschuss oder ein Lastenzuschuss für Wohneigentümer*innen. Beides ist einkommensabhängig. Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II erhalten kein Wohngeld.

Durch die Geburt Ihres Kindes kann die Situation eintreten, dass Ihre finanziellen Mittel Ihren Bedarf nicht mehr decken. Dann haben Sie die Möglichkeit, Wohngeld zu beantragen. Der Bezug von Wohngeld hängt u.a. von der Personenzahl im Haushalt, der Höhe der Miete und dem Einkommen der Haushaltsmitglieder ab. Die Beträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau.

Wohngeld kann auch als Lastenzuschuss für Besitzer einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes gewährt werden.


Wann und Wo?

- Die Wohngeldbehörde des Wetteraukreises in Friedberg ist für die Bearbeitung von Anträgen für **alle** Städte und Gemeinden im Wetteraukreis zuständig.

Wetteraukreis | Fachstelle Besondere Soziale Leistungen Wohngeldbehörde

Straßheimer Str. 1 | 61169 Friedberg

Öffnungszeiten: Di, Do und Freitag von 8:30 - 12:30 Uhr,
Donnerstag auch von 13:30 - 16:00 Uhr
Ansprechpersonen sind erreichbar unter:

	Frau Stamer Geschäftszimmer	Tel. 06031 83-3441
	Frau Schneider	Tel. 06031 83-3554
	Frau Kunz	Tel. 06031 83-3553
	Herr Heuser	Tel. 06031 83-3436
	Frau Müller	Tel. 06031 83-3520
	Frau Rattwitz	Tel. 06031 83-3555
	Frau Hannutoglu	Tel. 06031 83-3560
	Frau Vona	Tel. 06031 83-3522

Tipp!

Die Mieten für öffentlich geförderte Sozialwohnungen sind in der Regel niedriger als die Mieten auf dem freien Wohnungsmarkt. Bei einem niedrigen Einkommen oder Sozialleistungsbezug können Sie einen Wohnberechtigungsschein erhalten, mit dem Sie sich auf eine solche Wohnung bewerben können. Die Wartezeiten auf eine Wohnung können allerdings sehr lang sein.

Zuständig hierfür sind die jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Übernahme und Bezuschussung von Betreuungskosten

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie als ergänzende Hilfe zu Ihrem Erwerbseinkommen eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung Ihrer Kinder erhalten.

Ihr Familieneinkommen darf hierfür eine maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigen. Diese wird individuell ermittelt, es werden auch sonstige Ausgaben, wie Fahrtkosten, Miete usw. berücksichtigt.

Wann und Wo?

Sobald Sie eine Betreuung gefunden haben, sei es eine Tagesfamilie, eine Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder eine Schülerbetreuung können Sie einen Antrag auf Kostenübernahme beim Fachdienst Jugend, Familie und Soziales des Wetteraukreises stellen.

Generell ist eine Kostenübernahme für Kinder von 0 - 14 Jahren möglich. Ein rechtlicher Anspruch besteht für einen Halbtagesplatz für Kinder von 0 - 6 Jahren. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit geprüft, z. B. Berufstätigkeit der Eltern, pädagogische oder familiäre Gründe.

Anträge und ein Merkblatt mit allen benötigten Unterlagen erhalten Sie bei dem:



**Wetteraukreis | Der Kreisausschuss
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachstelle Familienförderung**

Gebäude B | Europaplatz | 61169 Friedberg
familienfoerderung@wetteraukreis.de



für Kitas, Krippen, Betreuungsschulen und Horte
Frau Ebert Tel. 06031 83-3335
Frau Schiemann Tel. 06031 83-3325



für die Tagespflege
Frau Hirtz Tel. 06031 83-3321
Frau Jacobi Tel. 060313339
Frau Munsch Tel. 06031 83-3337
Frau Voss Tel. 06031 83-3326
und



im Internet unter www.wetteraukreis.de unter Service – Kinder, Jugend, Familie und Frauen – Stichwort: Kinderbetreuungskosten können Sie die Anträge herunterladen und erhalten weitere Infos und eine Liste mit allen benötigten Unterlagen.



betreuungskosten









Bildungspaket – Übernahme und/oder Zuschuss zu Mittagessen, Schülerfahrkarten, Klassenfahrten und Ausflügen, Musik, Sport und Vereinen, Schulmaterial und Lernförderung

Fußballspielen im Verein, Mittagessen in der Schulkantine oder ein Klassenausflug – da kommt für Sie als Eltern oft viel Geld zusammen.

Sie können das Bildungspaket beantragen, wenn Sie und/oder Ihre Kinder

- Arbeitslosengeld 2 (ALG II/ Hartz IV) oder Sozialgeld
- Kinderzuschlag oder Wohngeld
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter
- Leistungen nach dem Asylbewerber-Gesetz bekommen.

Welche Leistungen gibt es?

-  Mittagessen – für Kinder in Kindergärten, Krippen oder bei der Tagesfamilie, für Schüler*innen. Die Kosten werden übernommen.
-  Lernförderung – für Schüler*innen – Gesamtkosten können übernommen werden.
-  Fahrtkosten – für Schüler*innen ab der 11. Klasse (oder Oberstufe). Die Kosten werden übernommen.
-  Eintägige und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten – für Kinder in Kindergärten, Krippen oder bei der Tagesfamilie, für Schüler*innen. Die Kosten werden übernommen.
-  Sport, Musik, Kultur – für alle Kinder unter 18 Jahren – pauschal 15 Euro im Monat.
-  Schulmaterial – Schüler*innen unter 25 Jahren – 150 Euro pro Schuljahr.

Wo stellen Sie den Antrag?


Die Anträge können Sie im Internet herunterladen unter:


 www.wetteraukreis.de/bildungspaket

Sie können die Anträge auch beim Jobcenter Wetterau oder dem Wetteraukreis bekommen.


Je nachdem, welche Leistung Sie beziehen, müssen Sie Ihren Antrag beim Jobcenter oder beim Wetteraukreis abgeben:

Für Eltern, die Arbeitslosengeld II bekommen, ist das Jobcenter zuständig:

 **Jobcenter Friedberg** | Schulze-Delitzsch-Str. 1
61169 Friedberg | Tel. 06031 6849-0
Jobcenter-Wetterau@jobcenter-ge.de

 **Jobcenter Büdingen** | Gymnasiumstr. 2 | 63654 Büdingen
Tel. 06042 957-0 | Jobcenter-Wetterau@jobcenter-ge.de

Für Eltern, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem § 2 und 3 Asylbewerber-Gesetz bekommen, ist der Wetteraukreis zuständig:


 **Kreisausschuss Wetteraukreis**
Fachstelle Besondere Soziale Leistungen
Pfungstweide 7 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-3444
Tel. 06031 83-3552, 06031 83-3551
Tel. 06031 83-3562 und Tel. 06031 83-3422
Fst344@wetteraukreis.de
Ansprechpersonen: Frau Wiegelmann, Frau Henne,
Frau Brinkhorst, Frau Schurig-Vollmers

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Schüler*innen-Bafög

Als Schüler*in haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine **staatliche Unterstützung**, das so genannte BAföG, zu erhalten. Voraussetzung ist die **Unterschreitung einer Einkommensgrenze**. Hierbei werden das eigene Einkommen, das Einkommen Ihres*r Partner*in und das Einkommen Ihrer Eltern berücksichtigt. (Die Einkommensgrenzen hängen von unterschiedlichen Faktoren ab und werden individuell berechnet). In der Regel ist die Altersgrenze für das Schüler-Bafög 30 Jahre. Wenn jedoch 1 Kind unter 10 im Haushalt lebt, kann die Altersgrenze höher gesetzt werden. Anders als das Studierenden-Bafög, muss das Schüler-Bafög nicht zurückgezahlt werden. Es kann nicht rückwirkend beantragt werden, sondern wird ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt.

Informationen zum Schüler-BAföG im Wetteraukreis

 Fachstelle Besondere Soziale Leistungen
 Straßheimer Str. 1 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-3443
 Frau Stamer (Geschäftszimmer)
 Die Anträge können Sie im Internet unter www.bafög.de
www.bafög-hessen.de ausfüllen, ausdrucken und an oben genannte Adresse schicken. (Hier finden Sie auch eine Liste der Schulformen, die infrage kommen.)

Studierenden-BAföG

Sonderregelungen für Schwangere und Studierende mit Kindern:


Sie haben die Möglichkeit, Ihr Studium fortzuführen oder Ihr Studium zu unterbrechen. Wenn

Sie Ihr Studium fortführen, wird Ihre BAföG-Förderungszeit verlängert.

Verlängerung der finanziellen Förderung:

Für die Schwangerschaft kann, sofern die Schwangerschaft ursächlich für einen Studienrückstand ist, die Förderungszeit für ein Semester verlängert werden. Bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes wird die Förderungszeit für ein Semester pro Lebensjahr verlängert. Für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes wird die Förderung um ein weiteres Semester verlängert und für das 8. und 9. Lebensjahr auch um ein weiteres Semester.

Wichtig: Ihre BAföG-Schulden erhöhen sich dadurch jedoch **nicht**, da die Verlängerung der finanziellen Förderungen als **Zuschuss und nicht als Darlehen erfolgt**. Außerdem bekommen Sie seit Oktober 2019 einen **Kinderbetreuungszuschlag** von monatlich 140 Euro für anfallende Kinderbetreuungskosten für jedes Kind (erfolgt pauschal, ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten).

Wenn Sie oder Ihr*e Partner*in das Studium unterbrechen, um Ihr Kind nach der Geburt zu betreuen, wird das BAföG zunächst für **drei Monate** weitergezahlt. Danach können Sie sich beurlauben lassen und haben möglicherweise Anspruch auf ALG II.  siehe ALG II, S. 24
Wichtig: Als Studierende haben Sie selbst keinen Anspruch auf Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Hartz IV). Einkommensabhängig haben Sie aber Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende,



auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und auf eine Erstausrüstung für Ihr Kind. Ihr Kind kann außerdem Anspruch auf Sozialgeld haben, (hängt ebenfalls von Ihrem Einkommen und dem Ihres*er Partner*in ab). Alle diese Leistungen müssen Sie beim Jobcenter Wetterau,

☛ siehe S. 25 beantragen.

- www.das-neue-bafög.de (Hier besonders das Merkblatt für Schwangerschaft und Kindererziehung)
- www.bafög-hessen.de

Wichtig: BAFöG muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht rückwirkend bezahlt. Die Rückzahlung erfolgt einkommensabhängig, es sind maximal rund 10.000 Euro zurückzuzahlen.

Wann und Wo?

☎ Anträge über das Amt für Ausbildungsförderung
Hotline zum BAFöG: 0800 2236-341

Mehr Infos Studentenwerk Gießen – Hochschulorte im Zuständigkeitsbereich: Friedberg, Fulda, Gießen

🏠 **Studentenwerk Gießen** Otto-Behaghel-Straße 23-27
35394 Gießen | Tel. 0641 40008-0 | Fax: 0641 40008-409
ausbildungsfoerderung@studentenwerk-giessen.de
www.studentenwerk-giessen.de

Tipp!

Umfangreiche Informationen für Schwangere und Studierende mit Kind hält auch die **Familienservicestelle des Studentenwerks Gießen** bereit. | Tel. 0641 40008-160
beratung.service@studentenwerk-giessen.de
www.kind-und-studium.de

Berufsausbildungsbeihilfe (BaB)

Befinden Sie sich in einer beruflichen Ausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Maßnahme und können während Ihrer Ausbildung nicht bei Ihren Eltern wohnen, da die Ausbildungsstätte zu weit vom Elternhaus entfernt ist, können Sie Berufsausbildungsbeihilfe beantragen. Sind Sie älter als 18 Jahre oder verheiratet oder haben bereits ein Kind, können Sie auch eine BaB erhalten. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, die für Ihren Wohnort zuständig ist ☛ siehe S. 11. Dort werden die Voraussetzungen für die Förderung geprüft unter Heranziehung Ihres eigenen Einkommens, das Ihrer Eltern und Ihres*r Ehegatten*in/Ihres*r Lebenspartners*in.

Wichtig! Der Antrag gilt für 18 Monate, danach müssen Sie einen erneuten Antrag stellen!

Wichtig! Häufig reicht die BaB nicht aus, um den Lebensunterhalt für sich und Ihr Kind zu decken. Sie können daher unter Umständen ergänzend zur BaB noch weitere Leistungen beantragen. Darunter fallen:

- KdU (Zuschuss für Kosten der Unterkunft) beim Jobcenter Wetterau, siehe Seite 24 oder Wohngeld beim Wetteraukreis, S. 26
- Mehrbedarf für Alleinerziehende beim Jobcenter Wetterau, siehe Seite 24
- Sozialgeld für Ihr Kind (Ihre Kinder) beim Jobcenter Wetterau, siehe Seite 24
- Kindergeld für sich, wenn Sie unter 27 sind. (Ihre Eltern müssen das Kindergeld beantragen, Sie können dann einen Abzweigungsantrag stellen) bei der Agentur für Arbeit, S. 17
- Kindergeld für Ihr Kind, S. 17
- Zuschuss zur Kinderbetreuung, siehe Seite 27
- Unterhaltsvorschuss, siehe Seite 38
- Elterngeld, siehe Seite 18
- Bildungspaket, siehe Seite 28

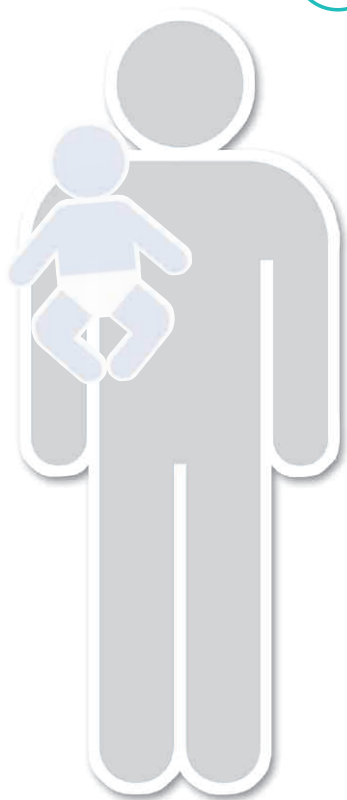
3

Alleinerziehend

Im Folgenden haben wir für Sie kurz die rechtlichen Aspekte einer Trennung und/oder Scheidung mit einem oder mehreren Kindern aufgelistet. Wenn Sie alleinerziehend ein Kind erwarten, sich trennen möchten oder gerade getrennt haben, empfehlen wir Ihnen zunächst die allgemeinen Beratungsangebote im Wetteraukreis zu nutzen. Hier können Sie klären, welche Leistungen und rechtlichen Aspekte für Sie von Bedeutung sind und welche Schritte Sie als nächstes angehen sollten.

- **Trennung und Scheidung**
- **Anerkennung der Vaterschaft**
- **Kindesunterhalt**
- **Schwangerschafts- und Betreuungsunterhalt**
- **Ehegattenunterhalt**
- **Beistandschaft**
- **Sorge- und Umgangsrecht/Begleiteter Umgang**
- **Unterhaltsvorschuss**
- **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Alleinerziehende**
- **weitere unterstützende Angebote**

alleinerziehend





Tipp!

Online-Wegweiser für Alleinerziehende im Wetteraukreis

Jede Menge Infos, Tipps und Ansprechpartner*innen bietet Ihnen der Online-Wegweiser des Wetterauer Netzwerkes für Alleinerziehende (A-Net), z. B. zu den Themen: Trennung und Scheidung, Finanzielle Unterstützung, Beruf, Aus- und Weiterbildung, Kinderbetreuung und Treffpunkte.

www.alleinerziehende.wetterau.de


aNET
Wetterauer Netzwerk
für Alleinerziehende


Trennung und Scheidung


Wenn Sie und Ihr*e Partner*in sich während der Schwangerschaft oder nach der Geburt des Kindes trennen oder scheiden lassen, ist dies meist mit tiefgreifenden Veränderungen für Sie als Eltern und für Ihr Kind/ Ihre Kinder verbunden. Sie und Ihr*e Partner*in können auf verschiedene Angebote im Wetteraukreis zurückgreifen, die den Trennungsprozess begleiten und unterstützen.


Allgemeine Beratungsangebote


Die Berater*innen unterstützen Sie, geben rechtliche Basisinformationen und helfen Ihnen bei der Entscheidungsfindung.

 **pro familia Friedberg**
Trennungs- und Scheidungsberatung für Einzelne oder Paare, Rechtliche Erstberatung durch eine/n Anwalt*in
Saarstr. 30 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 2336 | friedberg@profamilia.de


 **Caritasverband Gießen e. V.**
Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Kleine Klostersgasse 16 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 5834
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de

 **Caritasverband Gießen e. V.**
Bahnhofstraße 29 | 63654 Büdingen | Tel. 06042 3922
cbz-wetterau.buedingen@caritas-giessen.de

 **Wetteraukreis Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**
Beratung zu Trennung und Scheidung für Eltern (Termine können gemeinsam oder getrennt vereinbart werden)
Bismarckstr. 25 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-3636

 **Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle**
Einzel- und Paarberatung
Bismarckstr. 25 | 61169 Friedberg
Anmeldung über den Hauptsitz in Gießen unter
Tel. 0641 4000740
mail@erziehungsberatung-giessen.de
www.erziehungsberatung-giessen.de


Familienrechtliche Erstberatung

Insbesondere für rechtliche Fragen bieten Familienanwältinnen und – anwälte in verschiedenen Einrichtungen eine Familienrechtliche Erstberatung an. Dieses ist in der Regel kostenfrei oder kostet nur eine geringe Gebühr.  (siehe Rechtsberatung, Seite 54)

Allgemeiner Sozialer Dienst des Wetteraukreises (ASD)

Die Mitarbeiter*innen der Fachstellen Jugendhilfe des ASD bieten Beratung zu Trennungs- und Scheidungsfragen, Umgangsrecht/Besuchsrecht, Hilfe bei Sorgerechtsentscheidungen und Hilfe bei Not-Konflikt-Situationen in der Familie. Bitte lassen Sie sich mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in für Ihren Wohnort verbinden!

 **Wetteraukreis, Fachstelle Jugendhilfe Büdingen**
Allgemeiner Sozialer Dienst Ost
Berliner Str. 31 | 63654 Büdingen | Tel. 06042 989-3221

 **Wetteraukreis, Fachstelle Jugendhilfe Friedberg**
Allgemeiner Sozialer Dienst West
Gebäude B | Europaplatz | 61169 Friedberg
Tel. 06031 83-3232

➤ Mediation – Konflikte konstruktiv lösen


Mediation heißt „Vermittlung“ und kann als außergerichtliches Verfahren bei strittigen Fragen im Verlaufe einer Trennung/Scheidung genutzt werden. Seit 2012 gibt es ein Mediationsgesetz, in dem Rahmenbedingungen eines Mediationsverfahrens festgehalten sind. Die Ergebnisse werden in einer Abschlussvereinbarung festgehalten, die notariell beurkundet oder als Anwaltsvergleich vor Gericht geschlossen werden kann. Im Wetteraukreis gibt es keine kostenfreien Mediationsangebote. In der Regel kostet eine gemeinsame Sitzung zwischen 50 bis 80 Euro.

Mehr Infos:

 www.dgm-web.de
(Deutsche Gesellschaft für Mediation)

www.bafm-mediation.de
(Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e. V.)

Tipp!

 Pro familia Gießen/Friedberg gibt die **Broschüre „Trennungsleitfaden“** heraus. Zu bestellen bei pro familia Gießen e. V., Adresse, siehe S. 33 Also Download unter www.alleinerziehende.wetterau.de/trennung-scheidung



Anerkennung der Vaterschaft

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind/waren, gilt der Ehemann als der rechtliche Vater. Eine Anerkennung ist nicht notwendig. Ist der Ehemann nicht der leibliche Vater, bedarf es ggf. einer Vaterschaftsanerkennung des leiblichen Vaters.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt mit dem Vater nicht verheiratet sind, kann dieser die Vaterschaft beim Jugendamt des Wetteraukreises (Fachstelle Unterhalt und Vormundschaft, Adressen ➤ siehe S. 35) oder beim Standesamt anerkennen. Dies können Sie auch bereits vor der Geburt Ihres Kindes erledigen. Die Anerkennung benötigt auch die Zustimmung der Mutter.

Wenn der Vater Ihres Kindes die Vaterschaft nicht anerkennt, kann eine gerichtliche Feststellung angeordnet werden. Als alleinerziehende Mutter kann die Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater für Sie notwendig sein, damit Sie Ihre und die Ansprüche Ihres Kindes/Ihrer Kinder geltend machen können, z. B. den Unterhalt.

Um diese zu erwirken, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft (siehe Beistandschaft S. 36) hilft Ihnen das Jugendamt bei der Feststellung der Vaterschaft.
- Sie lassen sich anwaltlich vertreten. Die Kosten müssen Sie selbst übernehmen. In den Gelben Seiten finden Sie unter dem Stichwort Familienrecht Anwalt*innen, die hierauf spezialisiert sind.

Vaterschaft

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, kann der*die Anwalt*in Prozesskostenhilfe beantragen. Um die Kosten für das Erstgespräch abzudecken, können Sie bei geringem Einkommen einen „Beratungshilfeschein“ beim Amtsgericht beantragen.

- Sie reichen eine Vaterschaftsklage bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Familiengerichts am Amtsgericht ein. Diese nimmt den Antrag jedoch nur entgegen und darf bei Rückfragen keine rechtliche Auskunft erteilen.

Amtsgericht Frankfurt (zuständig für Bad Vilbel)
Gerichtsstr. 2 | 60313 Frankfurt | Tel. 069 1367-01

Amtsgericht Friedberg | Homburger Str. 18
61169 Friedberg | Tel. 06031 603-0

Amtsgericht Büdingen | Stiegelweise 1
63654 Büdingen | Tel. 06042 982-0

❖ Sie können auch eine Rechtsberatung einholen, siehe S. 55

Kindesunterhalt

Grundsätzlich sind beide Eltern ihren minderjährigen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Derjenige, bei dem das Kind lebt, leistet den so genannten Naturalunterhalt in Form von Betreuung und Versorgung; der andere Elternteil leistet den Barunterhalt in Form von monatlichen Geldzahlungen. Für die Berechnung des Kindesunterhaltes orientieren sich die Gerichte an der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“.

Diese ist unterteilt in Einkommens- und Altersstufen. Das Kindergeld wird zur Hälfte auf den zu leistenden Barunterhalt angerechnet. Sie können sich mit dem anderen Elternteil gerichtlich oder auch außergerichtlich auf den zu zahlenden Barunterhalt einigen. Bei einer außergerichtlichen Einigung können Sie den Unterhaltsanspruch gemeinsam beim Wetteraukreis ermitteln und beurkunden lassen.

Dies macht die Fachstelle Unterhalt und Vormundschaft des Wetteraukreises

Fachstelle Unterhalt West
Gebäude B | Europaplatz | 61169 Friedberg
Tel. 06031 83-3280

Fachstelle Unterhalt Ost
Berliner Straße 31 | 63654 Büdingen
Tel. 06042 989-3811

Allgemeine Fragen zum Kindesunterhalt beantworten:

pro familia Friedberg
Saarstr. 30 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 2336 | friedberg@profamilia.de

Kornelia Brückmann
Evangelisches Dekanat Büdinger Land
Diakonisches Werk Nidda
Bahnhofstr. 26 | 63360 Nidda | Tel. 06043 9640-0

Wenn die Geltendmachung Ihrer Unterhaltsansprüche schwierig verläuft, können Sie beim Jugendamt eine Beistandschaft beantragen ❖ siehe Seite 36.

Alleinerziehend



Schwangerschafts- und Betreuungsunterhalt

Für die Zeit von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt schuldet der Kindsvater der Kindsmutter Schwangerschaftsunterhalt.

Nach einer Trennung hat derjenige von Ihnen, bei dem die Kinder leben, Anspruch auf Betreuungsunterhalt mindestens bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Ob Sie verheiratet waren oder nicht, ist hierfür unerheblich.

Ob der Betreuungsunterhalt auch nach dem dritten Geburtstag bezahlt werden muss, hängt von der Betreuungssituation vor Ort und anderen Faktoren ab, die eine Vollzeitbeschäftigung des alleinerziehenden Elternteils erschweren. Grundsätzlich sind Sie auf eine freiwillige Leistung des anderen Elternteils oder eine gerichtliche Einzelfallentscheidung angewiesen. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung Ihrer Lebensbedingungen auch ein Betreuungsunterhalt über das 3. Lebensjahr hinaus gerichtlich festgelegt werden. (Der BGH stellte jüngst in einem Urteil klar, dass Alleinerziehenden nicht generell ein Vollzeitjob zugemutet werden kann.)

Ehegattenunterhalt

Wenn Sie verheiratet sind und sich trennen wollen oder getrennt leben, schuldet der*die besserverdienende Ehepartner*in Trennungsunterhalt bis zur Rechtskraft der Ehescheidung. Der*die unterhaltsbedürftige Ehepartner*in ist im ersten Trennungsjahr nicht verpflichtet,

eine Erwerbstätigkeit auszuweiten oder aufzunehmen. Sind die Ehepartner*innen geschieden, gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Oftmals kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nachehelicher Unterhalt gefordert werden.

❖ vgl. Allgemeine Beratung, Wetteraukreis, S. 33

❖ vgl. Kindesunterhalt, S. 35

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist eine freiwillige Unterstützungsleistung, die allen Müttern nicht ehelicher Kinder vom Jugendamt angeboten wird. Eine Beistandschaft ist sinnvoll, wenn die Vaterschaftsfeststellung oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen schwierig verläuft.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Neben Beratung und Unterstützung kann das Jugendamt so für das Kind den Unterhalt beim unterhaltspflichtigen Elternteil geltend machen. Es kann gerichtliche Verfahren und sogar die Pfändung des Unterhalts einfordern.

Im Wetteraukreis können Sie bei der Fachstelle Unterhalt und Vormundschaft eine Beistandschaft beantragen, Adressen siehe Seite 35.

Broschüre! „Die Beistandschaft“

Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastr. 24 | 10117 Berlin | www.bmfsfj.de



Sorge- und Umgangsrecht

Wenn Sie alleinerziehend ohne Partner sind, haben Sie zum jetzigen Zeitpunkt das alleinige Sorgerecht. Seit Oktober 2010 hat der Vater des Kindes die Möglichkeit, auch wenn die Mutter nicht zustimmt, das gemeinsame Sorgerecht beim Familiengericht zu beantragen. Das Gericht entscheidet dann zum Wohl des Kindes.

Sind Sie als Eltern Ihres Kindes verheiratet oder haben Sie übereinstimmend Sorgeerklärungen für Ihr Kind abgegeben, üben Sie auch nach einer Trennung oder Scheidung die **elterliche Sorge** gemeinsam für Ihr Kind aus. Wenn einer von Ihnen einen Antrag auf alleinige Sorge stellen möchte, wird das Gericht überprüfen, welche Sorgerechtsform dem Wohl des Kindes dient. Unabhängig vom Sorgerecht hat das von der Trennung betroffene **Kind**/die von der Trennung betroffenen **Kinder** ein **Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen**.

Außerdem hat jedes Elternteil, die Großeltern des Kindes, die Geschwister des Kindes und enge Bezugspersonen, die für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen oder getragen haben, ein Recht auf Umgang. Auch nach einer Trennung oder Scheidung sollen die gewachsenen familiären Beziehungen so weit wie möglich erhalten bleiben. Wichtig für eine gemeinsame Entscheidung hinsichtlich des Umganges ist es, das Wohl Ihres Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Das persönliche Gespräch mit Ihrem Kind und das genaue Wahrnehmen seiner Wünsche und Bedürfnisse sind von zentraler Bedeutung.

Wenn es zwischen Ihnen als Eltern Uneinigkeit über getroffene Regelungen zum Umgang gibt, können Sie sich gemeinsam beraten lassen oder eine Mediation in Anspruch nehmen.

☞ Beratungsangebote im Wetteraukreis, siehe S. 33/34

📖 **Broschüre „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“** zu bestellen und herunterladen unter www.vamv.de/Publikationen/VAMVBroschüren

📖 **Elternvereinbarung: Gemeinsam Sorgeverantwortung übernehmen!**

zu bestellen unter www.vamv.de oder in der

🏠 **VAMV-Geschäftsstelle Hessen** | Adalbertstr. 15/17
60486 Frankfurt | Tel. 069 97981879 | kontakt@vamv.de

Begleiteter Umgang

Ihr Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Eine tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen wirkt sich auf die Entwicklung Ihres Kindes positiv aus. Ist die Förderung des Kontaktes zwischen Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, wegen hochstrittiger Konflikte nicht möglich, kann ein begleiteter Umgang der Anbahnung, Wiederherstellung und Weiterführung der Umgangskontakte dienen. Psychologische bzw. sozialpädagogische Fachkräfte beraten und unterstützen diesen Prozess und werden durch die zuständigen Fachdienste Jugendhilfe des Wetteraukreises vermittelt. (☞ Adressen siehe S. 33). Der begleitete Umgang wird durch das Familiengericht angeordnet.

Unterhaltsvorschuss

Erziehen Sie Ihr Kind alleine und bekommt Ihr Kind keinen oder nur Unterhalt unterhalb des Mindestunterhalts, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse Unterhaltsvorschuss beantragen.

Die Höhe richtet sich nach dem Alter Ihres Kindes und beträgt

- für Kinder von 0 - 5 174 EUR/Monat
- für Kinder von 6 - 11 Jahren 232 Euro/Monat
- für Kinder von 12 - 17 Jahren 309 Euro/Monat

(Stand 2021)

Die Auszahlung erfolgt kalendermonatlich im Voraus.

Sie sind verpflichtet, Auskunft über den unterhaltspflichtigen Elternteil zu erteilen. Verweigern Sie Ihre Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft, ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung ausgeschlossen.

Wann und Wo?

- Den Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen Sie bei der Fachstelle Unterhalt West oder Ost.

Wetteraukreis, Fachstelle Unterhalt West
Gebäude B | Europaplatz | 61169 Friedberg
Tel. 06031 83-3280

Wetteraukreis, Fachstelle Unterhalt Ost
Berliner Straße 31 | 63654 Büdingen
Tel. 06042 989-3811

- Mehr Infos und den Antrag finden Sie auch im Internet unter www.wetteraukreis.de | Service Kinder, Jugend, Familie, Frauen | Unterhaltsvorschuss | Antrag und Merkblatt

Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“, zu beziehen über den Publikationsversand der Bundesregierung,
Tel. 030 182722721 | publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de



Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Alleinerziehende

Sind Sie ohne eigenes Einkommen oder reicht Ihr Einkommen nicht für den Lebensunterhalt für Sie und Ihr/e Kind/er, sollten Sie für sich ALG II und für Ihr Kind Sozialgeld beantragen. Anspruch auf ALG II haben Sie, wenn Sie zwischen 15 und 64 Jahre alt sind, in der Lage wären, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Wenn Sie ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben, wird Ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet. Nach dem dritten Lebensjahr ist eine Erwerbstätigkeit zumutbar, wenn die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege gewährleistet ist.

Der Regelbedarf für Alleinerziehende beträgt zum jetzigen Zeitpunkt 440 Euro. Hinzu kommt ein Mehrbedarf von 36 Prozent des Regelbedarfs, wenn Sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben. Im anderen Fall werden 12 Prozent Mehrbedarf für jedes minderjährige Kind zuerkannt, höchstens jedoch 60% des Regelbedarfs. Den Kindern stehen Leistungen (Sozialgeld) wie folgt zu:

- Kinder bis zum 6. Geburtstag 255 Euro
- Kinder bis zum 14. Geburtstag 314 Euro
- Kinder 14. – 17. Geburtstag 334 Euro
- Kinder bis zum 25. Geburtstag 351 Euro

(Stand 2021)

Hinzu kommen die Kosten für die Unterkunft und Heizung in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Die Höhe der Unterkunftskosten wird bemessen am Raumbedarf der Bedarfsgemeinschaft und am örtlichen Mietzinsniveau.

Leben Sie zu Beginn der Schwangerschaft **noch im Haushalt Ihrer Eltern** bzw. eines Elternteils, können Sie ALG II beantragen oder Unterhalt von Ihren Eltern fordern.

Die Wahl liegt bei Ihnen. Sie haben ungeachtet dessen, ob ein Unterhaltsanspruch gegenüber Ihren Eltern besteht, die Möglichkeit, ALG II/Sozialgeld zu beantragen.

Wenn Sie sich entscheiden, ALG II zu beantragen, erhalten Sie den Regelsatz für Kinder bis zum 25. Geburtstag (da Sie noch bei Ihren Eltern leben) zuzüglich des Mehrbedarfs für Schwangere.


Nach der Geburt des Kindes haben Sie Anspruch auf die Regelleistung für Alleinerziehende zuzüglich des Mehrbedarfs für Alleinerziehende.


alg II sozialgeld



Wann und Wo?

❖ Im Wetteraukreis können Sie ALG II bei dem Ihrem Wohnort am nächsten gelegenen Jobcenter in Friedberg oder Büdingen beantragen:

 **Jobcenter Friedberg**
Schulze-Delitzsch-Straße 1 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 6849-0
Jobcenter-Wetterau.Friedberg@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-wetterau.de

 **Jobcenter Büdingen**
Gymnasiumstr. 2 | 63654 Büdingen | Tel. 06042 957-0
Jobcenter-Wetterau.Buedingen@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-wetterau.de




Weitere unterstützende Angebote

Begleitung von alleinerziehenden Müttern und Vätern in Konfliktsituationen

 **Kornelia Brückmann**
Evangelisches Dekanat Büdinger Land
Diakonisches Werk Nidda
Bahnhofstr. 26 | 63667 Nidda | Tel. 06043 9640-222
Kornelia.brueckmann@diakonie-wetterau.de

Treffpunkt für Alleinerziehende in Nidda

 jeweils am zweiten Samstag im Monat
Evangelisches Gemeindehaus
Auf dem Graben 37 | 63667 Nidda
Bitte erfragen Sie die genauen Termine bei
Kornelia Brückmann | Tel. 06043 9640-0
mit Kinderbetreuung

Treffpunkt für Alleinerziehende in Büdingen

Das Familienzentrum Planet Zukunft und das Ev. Dekanat Büdinger Land bieten gemeinsam einen Treffpunkt für Alleinerziehende im Familienzentrum „Planet Zukunft“ in Büdingen an. Die Treffen finden immer samstags statt (10 – 14 Uhr). Eine Kinderbetreuung ist möglich.

 **Familienzentrum Planet Zukunft**
Gymnasiumstr. 28 | 63654 Büdingen
Tel. 06042 9534101 | PZ@familienstadt-buedingen.de
www.familienstadt-buedingen.de

Mehr Treffpunkte für (Allein-)Erziehende finden Sie auch unter

 www.alleinerziehende.wetterau.de/treffpunkte



Freizeit- und Bildungsangebote

Der Caritasverband, die Ev. Familienbildungsstätte, die vhs wetterau, das Ev. Dekanat Büdinger Land und die Mütter- und Familienzentren bieten Vorträge, Workshops, kreative Hobbys, Yoga, Ferienprogramme und vieles mehr für (alleinerziehende) Mütter und Väter und ihre Kinder an.

... Adressen, siehe Seiten 51 und 52.

Wetterauer Netzwerk für Alleinerziehende (A-Net)

A-Net ist ein Zusammenschluss aus Institutionen, die gemeinsam die Situation für Alleinerziehende im Wetteraukreis verbessern wollen. Hierfür führen sie unterschiedliche Projekte und Aktionen durch.

Infos zu aktuellen Veranstaltungen und Arbeitsschwerpunkten von A-Net finden Sie unter

 www.alleinerziehende.wetterau.de

Tipp!

Mutter/Vater-Kind-Kur

Kindererziehung, Job, Haushalt und vielleicht eine Trennung ... wenn alles zuviel wird, kann eine so genannte Mutter/Vater-Kind-Kur helfen. Diese ist eine medizinische Leistung, die von den Krankenkassen finanziert wird. Ihre Kinder können Sie mitnehmen, sie werden vor Ort betreut.

Wenn Ihre Kinder für drei Wochen vom anderen Elternteil oder den Großeltern betreut werden können, können Sie auch eine Mutter-Kur ohne Kinder beantragen. Manchmal hat dies den Vorteil, dass Sie sich besser erholen können.

Sie müssen eine Mutter/Vater-Kind-Kur bei Ihrer Krankenkasse beantragen und sie muss von Ihrem Hausarzt als sinnvoll und medizinisch notwendig erachtet werden. In der Regel nennt Ihnen Ihre Krankenkasse so genannte Vertragshäuser, prinzipiell können Sie die Kur aber auch in jeder anderen geeigneten und zugelassenen Klinik machen.

Bei der Antragsstellung und der Wahl einer geeigneten Klinik helfen die Beratungsstellen. ... S. 52



4 Schwangerschaft, Geburt und die erste Zeit mit dem Baby

- Schwangerschaftsvorsorge
- Pränataldiagnostik
- Geburtsvorbereitung und Geburt
- Stimmungskrisen nach der Geburt
- Geburtsurkunde und Namensgebung
- Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung
- Stiefkindadoption
- Krankenversicherung des Kindes
- Umstandsmode, Babyausstattung und Spielsachen

schwangerschaft
geburt




Schwangerschaftsvorsorge

Die Schwangerschaftsvorsorge besteht aus regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen, die meistens in Ihrer gynäkologischen Praxis durchgeführt werden. Die meisten Vorsorgeuntersuchungen können auch von einer Hebamme durchgeführt werden. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf diese Untersuchungen. Sie werden von den Krankenkassen bezahlt.

Mindestens zehn Termine für Vorsorgeuntersuchungen sind heute für jede Schwangere eingeplant, bei gesundheitlichen Problemen auch mehr. Alle wichtigen Daten und Untersuchungsergebnisse werden im Mutterpass eingetragen. Diesen sollten Sie immer bei sich tragen.

Die Vorsorgeuntersuchungen werden in der Regel zu Beginn der Schwangerschaft einmal pro Monat, ab der 32. Schwangerschaftswoche zweimal pro Monat und ab der 36. Schwangerschaftswoche wöchentlich durchgeführt. Die Vorsorgestandardtests sind: drei Ultraschalluntersuchungen, Gewichts- und Blutdruckkontrollen, Blut- und Urinuntersuchungen.

 **Broschüre: Rund um Schwangerschaft und Geburt,**
BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
kostenlos erhältlich bei der


BZgA | 51101 Köln oder per E-Mail: order@bzga.de
Best.-Nr. 13500000

Im Wetteraukreis bekommen Sie die Broschüre
bei allen Schwangerenberatungsstellen,

Adressen  siehe S. 50

Pränataldiagnostik

Im Rahmen der Vorsorge bietet Ihnen Ihr*e Ärzt*in häufig weitere Untersuchungen an, um mithilfe spezieller Verfahren eventuelle Fehlbildungen oder Auffälligkeiten zu erkennen bzw. eine Risikoeinschätzung zu geben. Hierfür gibt es sog. **individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)**, die nicht zur Basisversorgung der Krankenkassen gehören. Die Kosten müssen Sie selbst tragen. Hierzu gehört z. B. der AFP-Test (Alphafetoproteintest), aber auch alle über die drei Standarduntersuchungen hinausgehenden Ultraschalluntersuchungen. Besteht ein auffälliger Wert oder liegen andere Risiken vor, werden zur Abklärung von Ärzt*innen Spezialuntersuchungen, wie z. B. eine Fruchtwasseruntersuchung (14. bis 20. Woche) oder eine Chorionzottenbiopsie (Untersuchung von Teilen des Mutterkuchens, 10. bis 12. Woche), empfohlen. Sind die zusätzlichen Untersuchungen medizinisch indiziert, werden sie von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Ein auffälliger Wert muss nicht immer bedeuten, dass tatsächlich eine Entwicklungsverzögerung oder Behinderung des Kindes vorliegt. Die Untersuchungsverfahren können nicht voraussagen, wie schwer Ihr Kind wirklich betroffen ist und welchen Verlauf die Erkrankung nehmen wird. Bevor Sie sich für eine Untersuchung entscheiden, sollten Sie und Ihr*e Partner*in sich genau informieren und mit den eventuellen Folgen auseinandersetzen. Sie sollten bedenken, dass die Befunde nicht immer eindeutig sind. Sie haben ein Recht auf Wissen, aber auch ein Recht auf Nicht-Wissen.

Wird pränatal eine Schädigung des Kindes diagnostiziert, können Sie und Ihr*e Partner*in eine vertiefende psychosoziale Beratung in Anspruch nehmen, (§ 2 SchKG). Ihr*e Frauenärzt*in ist verpflichtet, Sie auf die Angebote der zuständigen Schwangerenberatungsstellen ( siehe S. 50) hinzuweisen.

Schwangerschaft
Geburt

Erste Zeit mit
dem Baby






Geburtsvorbereitung

Um sich und Ihre*n Partner*in auf die Geburt einzustimmen, Atem- und Entspannungstechniken zu erlernen, Informationen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu erhalten oder auch, um andere Schwangere kennenzulernen, bieten sich Geburtsvorbereitungskurse an. Die Anmeldung erfolgt ca. in der 10. Schwangerschaftswoche, die Kurse beginnen zwischen der 26. und 28. Schwangerschaftswoche. Werden die Kurse von Hebammen geleitet, übernehmen die Krankenkassen die entstehenden Kosten ganz oder teilweise.

Für Schwangere im Wetteraukreis bieten Hebammen, Familien- und Mütterzentren, Geburtshäuser, das Hochwaldkrankenhaus und die Evangelische Familienbildungsstätte unterschiedliche Kurse zur Vorbereitung auf die Geburt an. Kursinhalte sind z. B. Schwangerengymnastik, Yoga für Schwangere, Risikoschwangerschaftsbetreuung, allgemeine Geburtsvorbereitung oder Rückbildungsgymnastik.

- ❖ Hochwaldkrankenhaus, siehe S. 44
- ❖ Hebammen und Geburtshäuser, siehe S. 45
- ❖ Familien- und Mütterzentren, siehe Adressen auf S. 51


 **Evangelische Familienbildung Wetterau**
Bismarckstraße 2 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 1627-800 | Fax: 06031 1627-890
info@familienbildungwetterau.de
www.familienbildungwetterau.de

Geburt

Um sich gut auf die Geburt vorzubereiten, ist es wichtig, dass Sie rechtzeitig mit einer Hebamme und der gewünschten Geburtsklinik oder einem Geburtshaus Kontakt aufnehmen. Sie haben meist auch die Möglichkeit, den Kreißaal bzw. die Räumlichkeiten der Geburtshäuser zu besichtigen, um sich ein Bild vor Ort zu machen. Mit Hilfe einer Hebamme sind auch Hausgeburten möglich.

Krankenhäuser

Im Wetteraukreis ist das Hochwaldkrankenhaus in Bad Nauheim das einzige Krankenhaus mit einer Entbindungsstation. Sie können aber auch in einem Krankenhaus in der Umgebung Ihr Kind zur Welt bringen, z. B. in Frankfurt, Hanau, Lich, Gießen und Bad Homburg.

 **Hochwaldkrankenhaus – Gesundheitszentrum Wetterau**
Chaumont-Platz 1 | 61231 Bad Nauheim
Zentrale: Tel. 06032 7021207
Infos zu Kursen:
www.gesundheitszentrum-wetterau.de
– Suchbegriff Elternzentrum

Geburtshäuser

Neben der Geburt im Krankenhaus gibt es auch die Möglichkeit, in einem so genannten Geburtshaus zu entbinden. Hier werden Sie nur von Hebammen, nicht von Ärzt*innen, betreut. Geburtshäuser bieten auch häufig Infoveranstaltungen bzw. Kurse zu Themen rund um Schwangerschaft und Geburt an, z. B. Geburtsvorbe-

reitung, Rückbildungsgymnastik, Stilltreffs oder Krabbelgruppen. Geburtshäuser rechnen über die Krankenkassen ab.

Unter www.netzwerk-geburtshaeuser.de und unter www.hebammensuche.de finden Sie verschiedene Listen mit Geburtshäusern in Deutschland.

Bitte beachten Sie, dass diese nicht vollständig sind.

Hebammen

Bei einer Geburt im Krankenhaus sind immer auch eine oder mehrere Hebammen anwesend. Wenn Sie sicher gehen möchten, dass Sie die Hebamme kennen, die Sie bei der Geburt betreut, können Sie eine so genannte Beleghebamme buchen. Diese betreut Sie bereits während der Schwangerschaft und führt Vorsorgeuntersuchungen bei Ihnen zuhause durch. Sie verpflichtet sich außerdem, Sie bei der Geburt im Krankenhaus zu begleiten und übernimmt meist auch die Nachsorge im Wochenbett. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine Hebamme in der Schwangerschaft, während der Geburt und in den ersten acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Im Wochenbett und während der Stillzeit können Sie eine Stillberatung von einer Hebamme in Anspruch nehmen. Einige Hebammen bieten auch die Möglichkeit einer Hausgeburt an. Fragen Sie nach.

Unter www.wetteraukreis.de
Unter Service/ Gesundheit /Hebammen im Wetteraukreis


 **Wetteraukreis** Der Kreisausschuss Gesundheit, Medizinalaufsicht | Europaplatz | Gebäude B 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-2301

 **Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.**
Geschäftsstelle | Kasseler Str. 1A
60486 Frankfurt a. M. | Tel. 069 79534971

Familienhebammen

Wünschen Sie über die Betreuung durch eine Hebamme hinaus noch weitere Betreuung, kann Ihnen eine Familienhebamme zur Seite stehen. Diese kann Mutter und Kind bis zu einem Jahr nach der Geburt betreuen. Familienhebammen beraten und helfen bei der Alltagsbewältigung, geben Hilfe zur Selbsthilfe in schwierigen Lebensumständen, fördern die Mutter-Kind-Beziehung und unterstützen die junge Familie darin, die Zeit nach der Geburt gut zu gestalten.

Wenn Sie eine Familienhebamme suchen, können Sie sich an Frau Nickel, Koordinatorin des Netzwerkes Frühe Hilfen im Wetteraukreis wenden. Sie stellt den Kontakt zu einer möglichst wohnortnahen Familienhebamme her. Die Kosten für eine Familienhebamme werden vom Wetteraukreis im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen“ übernommen. (Ein Rechtsanspruch auf diese Hilfeleistung besteht allerdings nicht.)

 **Wetteraukreis** Fachstelle Familienförderung
Netzwerk Frühe Hilfen | Romy Nickel
Tel. 06031 83-3322 | romy.nickel@wetteraukreis.de

Schwangerschaft
Geburt

Erste Zeit mit
dem Baby



Frühe
Hilfen



Schwangerschaft und psychische Erkrankungen

Psychisch kranke Mütter können ihre Kinder in der Regel ebenso gut versorgen wie andere Frauen, vorausgesetzt, die Erkrankung ist therapeutisch gut eingestellt bzw. stabil. Wenden Sie sich als Betroffene an Ihre*n behandelnde*n Ärzt*in oder Psychiater*in und lassen Sie sich ausführlich zu Ihrer Schwangerschaft beraten. Im Idealfall sollten sich der/die Psychiater*in und Gynäkolog*in austauschen, um ein gesundheitsschädigendes Verhalten, Anzeichen für einen Rückfall oder Schwangerschaftsprobleme so früh wie möglich zu erkennen. Sie können sich für eine psychosoziale Beratung auch zunächst an die Schwangerenberatungsstellen im Wetteraukreis wenden.

… Adressen, siehe Seite 50


Stimmungskrisen nach der Geburt

Kurz nach der Geburt fallen viele Mütter in ein unerwartetes Stimmungstief (Postpartale Stimmungskrisen). Dieses Tief wird auch als „Babyblues“ oder „Heultage“ bezeichnet. Statt der erwarteten Freude über das Neugeborene stellt sich häufig ein Gefühl der Traurigkeit ein. Ursache hierfür ist die ausgeprägte hormonelle

Umstellung in Verbindung mit der Erschöpfung durch die Geburt.


Diese leichte Verstimmungsphase – häufig eine Mischung von Traurigkeit, Verunsicherung, Erschöpfung und Ängstlichkeit – kommt bei 60% aller Wöchnerinnen vor und klingt meist nach einigen Stunden oder Tagen nach der Geburt wieder ab. Es ist also etwas ganz normales. Neben diesen leichten und kurzfristigen Verstimmungszuständen kann es in wenigen Fällen auch zu einer Wochenbettdepression oder sogar zu einer postpartalen Psychose kommen. Hierbei handelt es sich um Erkrankungen, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen.


Die psychosomatische Ambulanz in Gießen gibt Frauen mit Verdacht auf postpartale Depression kurzfristig Termine (innerhalb von 3 - 8 Tagen).

 **Psychosomatische Ambulanz** | Ludwigstr. 76
35392 Gießen | Tel. 0641 99-45631
Telefonische Anmeldung Mo. - Fr. 8:00 - 13:00 Uhr

Auch für Frauen, die nicht aus dem Raum Gießen kommen, also z. B. dem Wetteraukreis.

Für Frauen, die an einer postpartalen Depression leiden, gibt es auch eine Selbsthilfegruppe im Wetteraukreis.

 **Selbsthilfegruppe „Schatten und Licht e. V., Bad Vilbel und Wetterau“**

 Informationen und Kontakt | Tel. 06101 5585578
post@sandravarnhorn.de | www.schatten-und-licht.de

Geburtsurkunde und Namensgebung

Die Geburt Ihres Kindes muss dem Standesamt, in dessen Bezirk Ihr Kind geboren wurde (nicht des Wohnortes!), innerhalb einer Woche angezeigt werden. In der Regel wird dies von der Entbindungsklinik veranlasst. Vom Standesamt erhalten Sie mehrere Geburtsurkunden, die Sie z. B. für die Beantragung des Kindergeldes, des Elterngeldes oder für religiöse Zwecke benötigen. Bei der Antragstellung müssen die Originale eingereicht werden.

Option drittes Geschlecht

Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstand offen gelassen oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden. Diversgeschlechtliche Menschen können ein X als Geschlechtsangabe im Reisepass erhalten.

Bestimmung des Geburtsnamens

Spätestens einen Monat nach der Geburt muss der Nachname Ihres Kindes dem zuständigen Standesamt mitgeteilt werden. Sind Sie und der Vater des Kindes miteinander verheiratet und haben Sie einen gemeinsamen Ehenamen, wird dieser der Geburtsname Ihres Kindes. Haben Sie keinen gemeinsamen Ehenamen oder sind Sie nicht miteinander verheiratet ohne gemeinsame elterliche Sorge für das Kind, müssen beide Elternteile vor dem Standesbeamten eine schriftliche Erklärung über den Geburtsnamen des Kindes abgeben. Ein Kind darf nur einen Nachnamen besitzen. Der Doppelname der Eltern kann nicht auf das Kind übertragen werden. Wenn keine gemeinsame elterliche Sorge besteht, erhält das Kind in der Regel den Namen des sorgeberechtigten Elternteils. Die Standesämter sind bei den Städten und Gemeindeverwaltungen vor Ort angesiedelt. Bitte fragen Sie vor Ort nach.

Schwangerschaft
Geburt

Erste Zeit mit
dem Baby

geburtsurkunde






Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung


Wenn Sie und Ihr Partner nicht verheiratet sind, kann der Vater des Kindes die Vaterschaft urkundlich anerkennen. Die Mutter muss dieser Anerkennung urkundlich zustimmen. Dies können Sie vor oder nach der Geburt erledigen. Sie können außerdem das gemeinsame Sorgerecht für Ihr Kind ausüben. Dies müssen auch beide Elternteile urkundlich beantragen.

Wann und Wo?

Zuständig für die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgerechtserklärung im Wetteraukreis ist die Fachstelle Unterhalt und Vormundschaft des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales. Bitte erfragen Sie vorab telefonisch die jeweiligen Öffnungszeiten und den/die zuständige Mitarbeiter*in. Mitzubringen sind der Mutterpass (vor der Geburt) bzw. die Geburtsurkunde des Kindes (nach der Geburt) und die Personalausweise oder Reisepässe beider Elternteile. Die Anerkennung und Sorgerechtserklärung sind kostenlos.

Wetteraukreis Fachstelle Unterhalt und Vormundschaft

 **in Friedberg** (zuständig für Forstadt, Friedberg, Niddatal, Reichelsheim, Rosbach, Wölfersheim, Wöllstadt, Bad Vilbel, Karben, Bad Nauheim, Ober-Mörlen, Butzbach, Münzenberg, Rockenberg) Europaplatz | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-3280

 **in Büdingen** (zuständig für Altenstadt, Büdingen, Glauburg, Kefenrod, Limeshain, Ortenberg, Echzell, Gedern, Hirzenhain, Nidda, Ranstadt) Berliner Straße 31 | 63654 Büdingen | Tel. 06042 989-3811

Stiefkindadoption

Bei gleichgeschlechtlichen Ehepartner*innen wird im Rahmen der so genannten Stiefkindadoption der Co-Vater* bzw. die Co-Mutter* rechtlicher Elternteil des Kindes. Genauere Informationen zur Stiefkindadoption, dem rechtlichen Ablauf, möglichen Fristen und wichtigen Unterlagen finden Sie unter:

 www.lsvd.de/recht/ratgeber/adoption

Krankenversicherung des Kindes

Sie sollten Ihr Kind möglichst bald nach der Geburt bei einer Krankenkasse anmelden.


- Sind **beide Elternteile des Kindes** in der **gesetzlichen Krankenversicherung**, so steht es Ihnen frei, bei welchem Elternteil Ihr Neugeborenes beitragsfrei in der gesetzlichen Familienversicherung mitversichert wird.
- Ist ein Elternteil oder beide Elternteile **privat versichert**, sollten Sie prüfen lassen, ob ihr Kind gesetzlich versichert werden kann oder auch privat krankenversichert werden sollte.
- Wenn Sie getrennt leben, ist es üblich, das Kind bei dem Partner mit krankenversicherern, bei dem das Kind wohnt.


Umstandsmode, Babyausstattung und Spielsachen


Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, besteht für Sie die Möglichkeit, sich eine Berechtigungskarte für den Second-Hand-Kinderladen „Kinderkiste“ des Caritasverbandes ausstellen zu lassen (im Caritaszentrum in der Kleinen Klostersgasse 16 in Friedberg). In der „Kinderkiste“ erhalten Sie preiswerte gebrauchte Kinderkleidung und Spielzeug.


In den Kleiderläden des Deutschen Roten Kreuzes, im Zonta Club in Bad Nauheim oder im Kleiderstübchen in Butzbach erhalten Sie gebrauchte Kleidung, ohne Berechtigungskarte, auch für Erwachsene.

Viele Kindergärten und Kirchengemeinden bieten regelmäßig Flohmärkte für Kinderutensilien an. Orte und Termine entnehmen Sie bitte der örtlichen Presse oder erfragen Sie sie vor Ort.

 **Caritasverband Gießen e. V.**
Kleiderladen „Kinderkiste“
Schirngasse 5 | 61169 Friedberg
Tel. 0176 52369318 | Tel. 06031 5834

 **Kleiderstübchen**
(Katholische Pfarrgemeinden und Malteser Hilfsdienst)
Griedeler Str. 64 (Jugendbahnhof) | 35510 Butzbach
Tel. 06033 5237

 **Kinderladen Kunterbunt Second Hand**
Hauptstraße 34 | 61231 Bad Nauheim
Tel. 06032 937576

 **DRK Kleiderläden**
Homburger Straße 26 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 6000252

Limesgalerie | Jakob-Rumpf-Str. 2
35510 Butzbach | Tel. 06033 745-1664


Vorstadt 15 | 63654 Büdingen
Tel. 06042 9751065

Landgrabenstr. 10 | 61118 Bad Vilbel
Tel. 06101 9876238

Bad Nauheimer Str. 8 | 61203 Reichelsheim
Tel. 06035 1895890

Homburger Str. 58 | 61184 Karben
Tel. 06039-4859170

Raun 96 | 63667 Nidda
Tel. 06043 9845086

 **Zonta Club Kleiderkammer**
Blücherstraße 23 | 61231 Bad Nauheim
Tel. 06032 927848



babyausstattung

Schwangerschaft
Geburt

Erste Zeit mit
dem Baby



5

Beratung und Unterstützung

- **Beratungsstellen für Schwangere und werdende Eltern**
- **Familienunterstützende Angebote**
- **Psychosoziale Beratung für Mütter und Väter**
- **Seelische und körperliche Gesundheit**
- **Rechtsberatung für Mütter und Väter ohne deutschen Pass**
- **Hilfe für Frauen in Gewaltsituationen**
- **Pflegefamilie/Adoption**

- **Frühförderung für Kinder mit Behinderung**
- **Schuldnerberatung**
- **Tafeln**



Beratungsstellen für Schwangere und werdende Eltern

Wenn Sie Fragen haben, sich verunsichert fühlen, Informationen benötigen oder einfach jemanden brauchen, der Ihnen zuhört, können Sie sich an folgende Beratungsstellen wenden:



Caritasverband Gießen e.V.

Kleine Klostergasse 16 | 61169 Friedberg
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de
Tel. 06031 5834 | Online Beratung:



Diakonisches Werk Wetterau

Bahnhofstr. 26 | 63667 Nidda
Tel. 06043 9640-0 oder -234
schwangerenberatung@diakonie-wetterau.de



pro familia Friedberg

Saarstr. 30 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 2336 | friedberg@profamilia.de

Familienunterstützende Angebote

Praktische Unterstützung nach der Geburt von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Sie kommen ein- zweimal die Woche zu Ihnen nach Hause und entlasten Sie für einige Stunden.

-  **Wellcome Bad Vilbel** AWO Ortsverein Bad Vilbel e.V.
Marktplatz 2 | 61118 Bad Vilbel | Tel. 0152 04915171
Bad-vilbel@wellcome-online.de
-  **Wellcome Karben** Mütter- und Familienzentrum Karben e.V.
Berliner Str. 1 | 61184 Karben | Tel. 06034 5098971
karben@wellcome-online.de
-  **Rufa – Caritasverband Gießen e.V.** Bahnhofstraße 29,
63654 Büdingen, Tel. 06042 3922
cbz-wetterau.buedingen@caritas-giessen.de
-  **Rufa – Müfaz** | Friedberger Str. 10 | 61231 Bad Nauheim
Tel. 06032 31233 | info@muefaz.de

Mütter- und Familienzentren

In den Mütter- und Familienzentren finden Sie umfangreiche Angebote für Schwangere, junge Mütter und Familien:

-  **Blair Familienzentrum**
Bindsachsener Str. 9 | 63699 Kefenrod | www.blair.de
-  **Evangelisches Familienzentrum Friedberg e. V.**
Bismarckstr. 2 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 1627-860
ev.kirche.friedberg@ekhn-net.de

-  **Evangelisches Familienzentrum Butzbach**
Schillerstr. 18 | 35510 Butzbach | Tel. 06033 5286
familienzentrum@markusgemeinde.de
-  **Familienzentrum Dorftreff Neue Mitte in Nidda-Wallernhausen** | Untergasse 18 | 63667 Nidda-Wallernhausen
Tel. 06043 8019705 | neue.mitte@diakonie-dorftreff.de
-  **Müfaz – Mütter- und Familienzentrum e. V. Bad Nauheim**
Friedberger Str. 10 | 61231 Bad Nauheim
Tel. 06032-31233 | info@muefaz.de | www.muefaz.de
-  **MüZe – Mütter- und Familienzentrum Karben e. V.**
Berliner Str. 12 | 61184 Karben (Burg-Gräfenrode)
Tel. 06034 5098974 | info@mueze-karben.de
www.mueze-karben.de
-  **PaMuKi – Familienzentrum e. V.**
Vogelsbergstr. 21 | 63674 Altenstadt | Tel. 06047 988866
pamuki@web.de | www.pamuki.de
-  **Mütterzentrum im Deutschen Kinderschutzbund Bad Vilbel**
Frankfurter Straße 85 | 61118 Bad Vilbel
Tel. 06101 88219 | mail@dksb-bv.de | www.dksb-bv.de
-  **Mehrgenerationenhaus Friedberg (in FAB gGmbH)**
Ansprechpartnerin Gudrun Haas | Grüner Weg 8
61169 Friedberg | Tel.06031 693719-61
Gudrun.haas@fab-wetterau.de | www.mgh-wetterau.de
-  **Planet Zukunft Büdingen** | Gymnasiumstr. 28
63654 Büdingen | Tel. 06042 9534-101 oder -102
www.familienstadt-buedingen.de
pz@familienstadt-buedingen.de



Evangelische Familienbildung Wetterau

Auch hier können Sie ein breites Kursangebot nutzen.



Evangelische Familienbildung Wetterau

Bismarckstraße 2 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 1627800
info@familienbildungwetterau.de
www.familienbildungwetterau.de

Vermittlung von Mutter/Vater-Kind-Kuren:



Caritasverband Gießen e. V.

Bahnhofstraße 29 | 63654 Büdingen | Tel. 06042 3922
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de

☞ siehe S. 41

Psychosoziale Beratung für Mütter und Väter

Verschiedene Einrichtungen bieten Beratung, wenn Sie sich überfordert fühlen, eine Krise durchmachen oder sich Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Themen oder Problemen wünschen. Bitte beachten Sie, dass die Beratungsstellen zu unterschiedlichen Themen beraten.



pro familia Friedberg Einzel- und Paarberatung

Saarstr. 30 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 2336 | friedberg@profamilia.de



Wetteraukreis | Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Europaplatz | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-3210
Berliner Str. 21 | 63654 Büdingen | Tel. 06042 989-3220



Wetteraukreis | Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Sie können sich an die Beratungsstelle mit allen Fragen rund um das Zusammenleben mit Kindern wenden, zum Beispiel zur körperlichen und seelischen Entwicklung. In unregelmäßigen Abständen werden auch Kurse für Eltern und Kinder angeboten. Für die Beratung können Sie zunächst in die offene Sprechstunde gehen. Diese findet alle zwei Wochen im Wechsel nachmittags und vormittags statt. Bitte erfragen Sie telefonisch, wann die nächste Sprechstunde stattfindet. Bei Bedarf können auch Folgetermine vereinbart werden.

Bismarckstr. 25 | 61169 Friedberg
Tel. Anmeldung: 06031 83-3636
Kje.beratung@wetteraukreis.de



Wetteraukreis

Fachdienst Frauen und Chancengleichheit


Erstberatung z. B. zu Trennung und Scheidung,
Existenzsicherung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
Mobbing, sexuelle Belästigung
Leonhardstraße 7 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-5301
fachdienst-frauen@wetteraukreis.de
www.frauenseiten.wetterau.de





Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle


Einzel- und Paarberatung
Bismarckstr. 2 | 61169 Friedberg
Anmeldung in Gießen: Tel. 0641 4000740
mail@erziehungsberatung-giessen.de
www.erziehungsberatung-giessen.de


Seelische und körperliche Gesundheit

 **Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe für den Wetteraukreis** | Bismarckstr. 2 | 61169 Friedberg
06031 7210-0 | Zjswk@jj-ev.de | www.drogenberatung-jj.de

 **Caritasverband Gießen e. V., Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke** | Kleine Klostergasse 16 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 4488 | cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de
www.caritas-giessen.de


 **Außensprechstunde Psychosoziales Betreuungs- und Beratungszentrum** | Langgasse 22- 24 | 35510 Butzbach
Tel. 06033 96669-0 | donnerstags von 14:00 – 17:00 Uhr

 **Internationaler Bund (IB) Betreuungs- und Beratungszentrum** | Pfingstweide 4 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 1614422 | PSKB-Friedberg@ib.de

 **Psychosoziale Zentren des Diakonischen Werks Wetterau**
in Friedberg, Karben, Butzbach, Büdingen, Nidda
Tel. 06031 7252 0 | info@diakonie-wetterau.de

Für akute Krisensituationen

In Deutschland gibt es zahlreiche Einrichtungen und Initiativen, die in akuten Not- und Krisensituationen weiterhelfen, darunter Frauenhäuser, Kinderschutzzentren, Kindertotendienste, Bereitschaftspflegestellen, Aufnahme- oder Wohnheime, polizeiliche Notruf- und Beratungsstellen sowie die Jugendämter. Krisentelefone sind größtenteils Tag und Nacht zu erreichen.


 **Elterntelefon** (gebührenfrei) | Tel. 0800 1110-550
Rund um die Uhr steht Ihnen gebührenfrei die **Telefonseelsorge** zur Verfügung unter Tel. 0800 1110-111 oder -222

Müttertelefon (gebührenfrei) täglich 20:00 - 22:00 Uhr
Tel. 0800 3332-111

Hilfetelefon Schwangere in Not – anonym und sicher
(gebührenfrei, barrierefrei, wird mehrsprachig angeboten)
Tel. 0800 4040020

Netzwerk Frühe Hilfen


Im Netzwerk Frühe Hilfen wirken Berufsgruppen zusammen, die mit Schwangeren, (werdenden) Eltern und Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren arbeiten. Frühzeitig angebotene, aufeinander abgestimmte Unterstützung soll Familien befähigen, ausreichend für ihre Kinder zu sorgen, damit eine gesunde Entwicklung möglich ist. Einen Schwerpunkt der Frühen Hilfen bildet der Einsatz von Familienhebammen, ... siehe S. 45.

 **Wetteraukreis** Fachstelle Familienförderung
Netzwerk Frühe Hilfen | Romy Nickel
Tel. 06031 83-3322 | romy.nickel@wetteraukreis.de
www.fruehehilfen-wetteraukreis.de

Selbsthilfegruppen

Im Wetteraukreis gibt es verschiedene Selbsthilfegruppen, die Ihnen die Möglichkeit bieten, sich mit Menschen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, auszutauschen.

 **Selbsthilfe-Kontaktstelle des Wetteraukreises**
Europaplatz | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-2345
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr | anette.obleser@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de | www.selbsthilfe.wetterau.de
oder

 **Selbsthilfe-Kontaktstelle der Bürgeraktive Bad Vilbel e. V.**
Am Marktplatz 2-4 | 61118 Bad Vilbel | Tel. 06101 1384
info@buergeraktive-bad-vilbel.de
www.buergeraktive-bad-vilbel.de



Rechtsberatung


Im folgenden haben wir verschiedene Beratungsangebote zusammengestellt. Diese bieten in der Regel eine erste rechtliche Orientierung. Darüber hinaus können Sie bei niedrigem Einkommen (z. B. auch wenn Sie sich trennen möchten, aber selber kein Geld verdienen) auch einen Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht stellen. Sie erhalten dann einen so genannten Beratungshilfeschein, mit dem Sie sich bei einer Anwältin/einem Anwalt Ihrer Wahl beraten lassen können. (siehe unten)

Anwaltssprechstunde Familie und Recht

Verschiedene Einrichtungen bieten eine familienrechtliche Erstberatung an. Hier können Sie mit einer Juristin/einem Juristen rechtliche Fragen rund um das Thema Familie besprechen, z. B. elterliche Sorge, Trennung/Scheidung, Unterhalt etc. Die Beratung ist in der Regel kostenfrei oder kostet nur einen geringen Betrag.

Familienrechtliche Beratung bei pro familia

an jedem 3. Donnerstag im Monat, 18- 20 Uhr,
Kosten: 30 Euro, mit Anmeldung.

 **pro familia Friedberg** | Saarstraße 30 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 2336 | friedberg@profamilia.de


Anwaltssprechstunde Familie & Recht im Müfaz

an jedem 1. Donnerstag im Monat, 11 - 12 Uhr, kostenfrei,
mit Anmeldung


 **Müfaz – Mütter- und Familienzentrum e. V. Bad Nauheim**
Friedberger Str. 10 | 61231 Bad Nauheim
Tel. 06032-31233 | info@muefaz.de | www.muefaz.de

Familienrechtliche Erstberatung beim Frauen-Notruf e.V.

einmal im Monat, Kosten 10 Euro, aktuelle Termine unter
www.frauennotruf-wetterau.de

 **Frauen-Notruf Wetterau e. V.**
Hinter dem Brauhaus 9 | 63667 Nidda | Tel. 06043 4471
frauennotruf@t-online.de

Familienrechtliche Beratung im Müze (Mütter- und Familienzentrum Karben e.V.)

 Information und Terminabsprache im Büro von
Rechtsanwältin Karen Dröll | Tel. 06039 955-50




Beratungshilfeschein

Bei niedrigem oder keinem Einkommen können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Dort bekommen Sie einen Beratungshilfeschein, mit dem Sie für ein Erstgespräch zu einer*m Anwält*in gehen können. Sollten Sie sich dazu entscheiden, sich anwaltlich vertreten zu lassen, kann ihr Anwalt/ihre Anwältin Verfahrenskostenhilfe für die entstehenden Kosten beantragen.

Die größeren Amtsgerichte, die für Orte im Wetteraukreis zuständig sind, sind in Friedberg, Büdingen und Frankfurt. Am besten, Sie erkundigen sich vorab telefonisch nach den Zuständigkeiten.

Beratung für Mütter und Väter ohne deutschen Pass


Alle **Beratungsmöglichkeiten**, die in dieser Broschüre genannt werden, können Sie auch ohne deutschen Pass in Anspruch nehmen. Weitere Beratungsstellen für Migrant*innen sind:

-  **Amtsgericht Friedberg**
Homburger Straße 18 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 603-0
-  **Amtsgericht Büdingen** Betreuungsgericht
Stiegelwiese 1 | 63654 Büdingen | Tel. 06042 982-0
-  **Amtsgericht Frankfurt am Main** (Amtsgerichtsbezirk
Bad Vilbel) | Gebäude B | Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main | Tel. 069 1367-0

Weitere rechtliche Beratungsangebote


Arbeits- und Sozialrecht


Der Anwalt Gottfried Krutzki bietet 1 x Monat eine Rechtsberatung im Internationalen Zentrum zu Sozial- und Arbeitsrechtsthemen an. Die Beratung kostet 10 Euro.


-  **Internationales Zentrum** Die aktuellen Termine finden Sie unter www.internationales-zentrum-friedberg.de
Anmeldung: Tel. 06031 693719-64 | izf@x3x.de
Ort: Albert Stohr Haus (Bibliothek kath. Gemeindehaus)
Ludwigstr. 34 | 61169 Friedberg


Rechtberatung bei Gericht


können Sie in der Nähe nur beim Amtsgericht in Frankfurt einholen. Diese kostet einmalig 10 Euro. Sie können allerdings nicht anrufen, sondern müssen mit Ihren Unterlagen vorsprechen.

-  **Amtsgericht Frankfurt** | Gebäude B, 1. Stock, Zi. 108
Gerichtsstr. 2 | 60313 Frankfurt | Tel. 069 1367-0
Täglich 9:30 – 11:45 Uhr | Do. 9:30 – 14:00 Uhr


-  **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Friedberg**
Migrationsberatung für Erwachsene (Friedberg,
Butzbach, Bad Vilbel)
61169 Friedberg | Homburger Str. 26
Tel. 06031 6000-204 | mbe@drk-friedberg.de
www.drk-friedberg.de
Frau Yilmaz, Frau Polak, Frau Rashid-Wardak

-  **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Büdingen**
Carmen Hobohm (zuständig für den Ostkreis)
Migrationsberatung für Erwachsene
63654 Büdingen | Vogelsbergerstr. 94
Tel. 06042 880617

-  **Jugendmigrationsdienst**
für junge Leute von 12 – 27 Jahren
Ansprechpartnerin: Elena Karl | Tel. 06031 1660304
61169 Friedberg | Kleine Klostersgasse 16, 2. Obergeschoss
JMD-Wetterau@internationaler-bund.de

-  **Internationales Zentrum Friedberg**
Integrationslotsen | Tel. 06031 12364

-  **Frauzentrum Wetterau e. V.**
Wintersteinstr. 3 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 2511
Frauzentrum.wetterau@t-online.de

-  **Deutsch-ausländischer Freundschaftskreis DAF e. V.**
61184 Karben | Rendeler Straße 77 | Tel. 06039 6742




(Finanzielle) Unterstützungsleistungen


Die meisten **(finanziellen) Unterstützungsleistungen** sind abhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus bzw. der aufenthaltsrechtlichen Situation Ihres*r Partners*in. Bei Fragen dazu, welche Leistungen Sie in Anspruch nehmen können, können Sie gerne in die **Schwangerenberatungsstellen vom Diakonischen Werk, von pro familia oder vom Caritasverband kommen**, ☞ Adressen s. S. 50.

Falls Sie noch nicht gut genug Deutsch sprechen, möchten wir Sie bitten, eine Person Ihres Vertrauens als Dolmetscher*in mitzubringen.

Familien- und Aufenthaltsrecht

Für aufenthaltsrechtliche Fragestellungen sind folgende Stellen zuständig:

 **Fachstelle Migration beim Wetteraukreis**
Fachstelle Migration Leistung (Leistungen AsylbLG)
Pfungstweide 7 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-3404
Fachstelle Migration Steuerung
(Betreuung von Flüchtlingen)
Pfungstweide 7 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 83-3501

 **Ausländerbehörde** (zuständig für die Regelung des Aufenthalts) | Europaplatz Gebäude A | 61169 Friedberg
Tel. 06031 83-2535

Bei familien- und aufenthaltsrechtlichen Fragen kann es unter Umständen notwendig sein, sich von einem*r Anwalt*in beraten zu lassen.

☞ Siehe hierzu: Rechtsberatung S. 55

Medizinische Versorgung

Auch bei Unsicherheiten über Ihre medizinische Versorgung oder falls Sie keine Krankenversicherung haben, können Sie sich zunächst an die Schwangerenberatungsstellen wenden, ☞ siehe S. 50.

Speziell für Flüchtlinge


Eine gute Übersicht über Hilfen für Flüchtlinge und Informationen rund um das Thema Migration im Wetteraukreis finden sie unter:


 www.vielfalt.wetterau.de


Hilfe für Frauen in Gewaltsituationen

Wenn Sie unter der Gewalt in der Partnerschaft leiden, holen Sie sich Unterstützung und Hilfe. Sie können sich wenden an:

 **Frauen-Notruf für den Wetteraukreis e. V.**
Hinter dem Brauhaus 9 | 63667 Nidda | Tel. 06043 4471
frauennotruf@t-online.de


 **Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder**
Saarstraße 30 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 166773


 **Frauenhaus Wetterau e. V.** | Postfach 10 03 27
61169 Friedberg | Tel. 06031 15353 oder 15354
www.frauenhaus-wetterau.de

 **Wildwasser Wetterau e.V.**
In der Burg 18 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 64000
www.wildwasser-wetterau.de

Pflegefamilie/Adoption

Neben der Inanspruchnahme von Beratung oder familienunterstützenden Maßnahmen (S. 51/52) besteht die Möglichkeit oder manchmal auch die Notwendigkeit, Ihr Kind kurz- oder langfristig in einer Pflegefamilie unterzubringen oder, wenn es Ihr Wunsch ist, zur Adoption freizugeben.


 **Pflegekinderwesen Wetterau, Projekt Petra**
Standorte: Bahnhofstr. 50 | 63667 Nidda
Marktplatz 5 | 63654 Büdingen | Tel. 0176 20660710
Ziegelhütte 2 | 36381 Schlüchtern | Tel. 06661 9616-0
pflegekinderwesen-wetterau@projekt-petra.de


 **Gemeinsame Adoptionsvermittlung des Wetteraukreises, der Stadt Gießen und des Landkreises Gießen**
Rathaus der Stadt Gießen
Berliner Platz 1 | 35390 Gießen | Tel. 0641 306-1377


🔗 siehe auch Vertrauliche Geburt/Adoption, S. 60


Beratung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung

Frühförderung ist ein Angebot von Hilfen für alle Kinder im Säuglings-, Kleinkind- und Kindergartenalter, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, wie auch für ihre Eltern und andere Bezugspersonen im Lebensumfeld des Kindes.

 Informationen über die Frühförderung im Wetteraukreis erhalten Sie beim **Fachdienst Familienförderung des Wetteraukreises** Tel. 06031 83-3328 oder 06031 83-3301 und über die

 **Lebenshilfe e. V.** | Frühförderstelle
Hauptstr. 25-29 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 68456-120
fruehfoerderung@lebenshilfe-wetterau.de
www.lebenshilfe-wetterau.de

 **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)**
Termin und Beratung nach Vereinbarung
Tel. 06043 9640 270


 **Philip Julius e.V.**
für mehrfach schwerstbehinderte Menschen und ihre Familien in Bad Vilbel
www.philip-julius.de


beratung




Schuldnerberatung

Wenn Sie Alg II (Arbeitslosengeld II, auch ergänzende Leistungen) vom Jobcenter beziehen oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (nach SGB XII), dann können Sie beim Jobcenter oder beim Wetteraukreis (fragen Sie Ihre/n zuständige Sachbearbeiter/In) einen Beratungsschein beantragen. Die Beratung ist dann für Sie kostenfrei und wird von der Schuldner- und Insolvenzberatung in Bad Nauheim oder der FAB in Büdingen durchgeführt.

 **Schuldner- und Insolvenzberatung gGmbH**
Kurstraße 23 | 61231 Bad Nauheim | Tel. 06032 347987
bad-nauheim@adn-sb.de (zuständig für Wohnorte: Bad Nauheim, Butzbach, Friedberg Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim, Rockenberg, Wölfersheim)


 **FAB gGmbH** | Thiergartenstraße 2 | 63654 Büdingen
Tel. 06042 975030-0 (zuständig für Wohnorte: Büdingen, Hirzenhain, Gern, Glauburg, Kefenrod, Limeshain, Ortenberg)


Wenn Sie berufstätig sind und kein Leistungsbezug vorliegt, können Sie eine kostenfreie Schuldnerberatung bei der Caritas, dem Diakonischen Werk und der AWO erhalten. Diese ist jedoch abhängig von Ihrer individuellen Einkommenssituation und der Überschaubarkeit der Verschuldungssituation. Bitte beachten Sie auch die Zuständigkeiten nach Wohnorten.

 **AWO** | Haushalts- und Schuldnerberatung für Bad Vilbel und Karben
Mobil 0176-51007904 (Bitte auf Mailbox sprechen)
info@schuldnerberatung-badvilbel.de
www.schuldnerberatung-badvilbel.de
Postadresse: Friedberger Str. 84 | 61118 Bad Vilbel
Sprechstunde in Bad Vilbel | Haus der Begegnung

Marktplatz 2 | 61118 Bad Vilbel
Mittwoch 13:00 bis 14:00 Uhr | (Das Büro befindet sich im Marktplatzzentrum im 1. Stock, Aufzug vorhanden)


Sprechstunde in Karben | Beratungscenter
Ramonville Str. 1 | 61184 Karben | Jeden ersten und dritten Montag im Monat | 14:00 bis 15:00 Uhr


 **Diakonisches Werk** | Bahnhofstraße 26 | 63667 Nidda
Tel. 06043 9640-0 (zuständig für die Wohnorte: Altenstadt, Echzell, Florstadt, Nidda und Ranstadt)


 **Caritasverband** | Kleine Klostersgasse 16 | 61169 Friedberg
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de
Tel. 06031 5834 (zuständig für die Wohnorte Friedberg, Wöllstadt, Niddatal, Rosbach)

Tafeln

Wenn Sie ein niedriges Einkommen haben, können Sie an verschiedenen Orten im Wetteraukreis Lebensmittel von den „Tafeln“ erhalten. Hierfür benötigen Sie eine Kundenkarte. Wo diese ausgestellt wird und welche Zugangsbedingungen bestehen, erfragen Sie bitte bei der für Ihren Wohnort zuständigen Tafel.

 **Friedberger Tafel** | Kleine Klostersgasse 11 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 6844624

 **Büdingener Tafel** | (zusätzliche Ausgabestellen in Ortenberg und Altenstadt) | Orleshäuser Str. 5 | 63654 Büdingen
Tel. 06042 955744

 **Butzbacher Tafel** | Haydnstr. 29 | 35510 Butzbach
Tel. 06033 7487177

 **Bad Vilbeler Tafel** | Ritterstraße 34 | 61118 Bad Vilbel
Tel. 06101 8027272

 **Schottener Tafel – Ausgabestelle Nidda** c/o Ev. Stadtmission Nidda | Johannerstr. 15 | 63667 Nidda
Tel. 06043 9869-597

6 Schwangerschaftskonflikt

Schwanger zu sein, bedeutet nicht für jede Frau oder jedes Paar Glück und Freude. Häufig werden durch eine Schwangerschaft auch Gefühle von Angst, Unsicherheit und Zweifel hervorgerufen. Nicht jede Schwangerschaft ist geplant und erwartet.

Wenn Sie Zweifel haben und verunsichert sind, sollten Sie die Hilfe und Unterstützung der zuständigen Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort in Anspruch nehmen. Hier werden Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, auch in persönlich sehr schwierigen Lebenssituationen ein Leben mit Kind zu meistern. Sie werden unterstützt und auf dem Weg zu einer Entscheidung begleitet.

Sollten Sie einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, so ist die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB gesetzlich vorgeschrieben. Die Beratung wird ergebnisoffen geführt.

Im Mittelpunkt der Beratung stehen die Hilfe für die schwangere Frau und der Schutz des ungeborenen Lebens. Die Beratung ist kostenfrei, auf Wunsch anonym und unterliegt der Schweigepflicht. In einem geschützten Raum wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, Ihre Sorgen und Nöte zu besprechen, mit der Sicherheit, in Ihrer Entscheidung angenommen und akzeptiert zu werden.

Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch ist bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis straffrei, wenn

- Sie ein Beratungsgespräch in einer anerkannten Beratungsstelle, die Ihnen auf Wunsch einen Beratungsschein ausstellt, hatten
- Sie den Abbruch möchten und durch eine*n Ärzt*in durchführen lassen
- mindestens drei Tage zwischen dem Beratungsgespräch und dem Abbruch liegen
- Sie der Ärztin/dem Arzt die Beratungsbescheinigung nach § 219 StGB vorlegen.

Nach einer Beratung (§ 219 StGB) stellen im Wetteraukreis das **Diakonische Werk** und **pro familia** auf Ihren Wunsch hin einen Beratungsschein aus. Der **Caritasverband** berät ebenfalls im Schwangerschaftskonflikt, stellt aber keine Scheine aus. Wenn Ihr Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt, übernimmt das Land Hessen die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch. Hierfür müssen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse stellen.



Diakonisches Werk Wetterau

Bahnhofstraße 26 | 63667 Nidda | Tel. 06043 96400
schwangerenberatung@diakonie-wetterau.de
www.diakonie-wetterau.de



pro familia Friedberg | Saarstraße 30 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 2336 | friedberg@profamilia.de



Caritasverband Gießen e. V.

Kleine Klostersgasse 16 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 5834
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de
www.caritas-giessen.de





Vertrauliche Geburt/Adoption

Es gibt viele Lebenssituationen, in der sich eine Schwangerschaft wie eine aussichtslose Notlage anfühlen kann. Keine schwangere Frau muss damit allein zurechtkommen oder gar ihr Kind heimlich zur Welt bringen. Die Schwangerenberatungsstellen stehen während und nach der Schwangerschaft hilfreich zur Seite – wenn Sie das möchten. Dabei können Sie vielfältige Lösungsmöglichkeiten kennen lernen und für sich entscheiden, welcher Weg für Sie der richtige ist. Die Beratung ist wertschätzend und ergebnisoffen. Wenn Sie sich für eine vertrauliche Geburt entscheiden, werden Sie von sorgsam geschulten Berater*innen anonym und unter Wahrung der Schweigepflicht beraten.

Vertrauliche Geburt meint, dass Sie Ihr Kind medizinisch sicher und vertraulich zur Welt bringen und es anschließend zur Adoption freigeben.

Damit Ihr Kind mit 16 Jahren mehr über seine Herkunft erfahren kann, wird Ihre Identität in einem speziellen Verfahren nur an einer Stelle erfasst. Die persönlichen Daten werden sicher hinterlegt und sind für niemanden außer Ihrem Kind zugänglich.

Adressen der Beratungsstellen im Wetteraukreis



Caritasverband Gießen e. V.

Kleine Klostersgasse 16 | 61169 Friedberg | Tel. 06031 5834
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de
www.caritas-giessen.de



Diakonisches Werk Wetterau

Bahnhofstraße 26 | 63667 Nidda | Tel. 06043 96400
schwangerenberatung@diakonie-wetterau.de
www.diakonie-wetterau.de



pro familia Friedberg | Saarstraße 30 | 61169 Friedberg
Tel. 06031 2336 | friedberg@profamilia.de



www.geburt-vertraulich.de
www.schwanger-und-viele-Fragen.de



Broschüre: „Die vertrauliche Geburt“
unter www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen



Schwanger und die Welt steht Kopf?
Hilfetelefon „Schwangere in Not“

Kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym
Tel. 0800 4040-020

7 Schwangerschaftskalender mit Checkliste

In dieser Liste finden Sie alles Organisatorische, das für Sie als werdende Eltern wichtig ist: während der Schwangerschaft, rund um die Geburt und nach der Geburt Ihres Kindes. Damit Sie den notwendigen „Papierkram“ möglichst schnell erledigen können, haben wir die jeweils frühest möglichen Termine angegeben.

WANN

Der richtige Zeitpunkt, um aktiv zu werden

WAS

Was Sie jetzt schon erledigen können

INFOS

Während der Schwangerschaft

3./4. Monat

Wenn Sie über kein oder ein geringes Einkommen verfügen

Finanzielle Unterstützung:

Antrag bei der Bundesstiftung Mutter und Kind (einkommensabhängig)

Kapitel Finanzielle Hilfen, S. 23
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

3./4. Monat

Wenn Sie über kein oder ein geringes Einkommen verfügen

Finanzielle Unterstützung: **Antrag auf ALG II und auf Mehrbedarf für Schwangere und Schwangerschaftsbekleidung**



Kapitel Finanzielle Hilfen, S. 24

Frühschwangerschaft
3./4. Monat

Hebamme suchen für die Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt oder eine Beleghebamme, die Sie bei der Geburt begleitet

Kapitel Rund um Schwangerschaft und Geburt, S. 45


Frühschwangerschaft
3./4. Monat

Sie **können** Ihre*n Arbeitgeber*in über die Schwangerschaft informieren, **Mitteilungspflicht besteht nur in wenigen Fällen**. Bedenken Sie aber, dass der Mutterschutz erst in Kraft treten kann, wenn die Schwangerschaft bekannt ist (z. B. Schutz bei Kontakt mit Gefahrenstoffen bei der Arbeit u. ä.)



Kapitel Baby und Beruf, Mutterschutz, S. 9

Checkliste

WANN	WAS	INFOS
Ab 5. Monat	Geburtsvorbereitungskurs und andere Kurse, wie z. B. Schwangerschaftsgymnastik, Schwangerschaftsyoga, Säuglingspflegekurs	Kapitel Rund um Schwangerschaft und Geburt, Geburtsvorbereitung, S. 44
Mitte bis Ende der Schwangerschaft	Dauer und Aufteilung der Elternzeit mit Ihrem/Ihrer Partner*in planen und ggf. mit Ihren jeweiligen Arbeitgebern besprechen	Kapitel Baby und Beruf, Elternzeit, S. 11 Elterngeld, S. 18
Mitte bis Ende der Schwangerschaft	 Antrag auf Kindergeld besorgen und ausfüllen, aber erst nach der Geburt einreichen	Kapitel Finanzielle Hilfen, Kindergeld, S. 17
Mitte bis Ende der Schwangerschaft	 Antrag auf Elterngeld besorgen und ausfüllen, aber erst nach der Geburt mit Geburtsurkunde einreichen	Kapitel Finanzielle Hilfen, Elterngeld, S. 18, 19
Mitte bis Ende der Schwangerschaft	Zu empfehlen! Anmeldung in einer Kinderkrippe , wenn eine Betreuung in den ersten zwei Jahren gewünscht ist	Kapitel Baby und Beruf, Kinderbetreuung, S. 13
Zehn Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, wenn Sie ALG II beziehen	 Antrag auf Babyausstattung stellen	Kapitel Finanzielle Hilfen, Arbeitslosengeld II, S. 24
Ab 6. Monat, wenn Sie nicht verheiratet sind	Vaterschaftsanerkennung	Kapitel Rund um Schwangerschaft und Geburt, S. 49

WANN

Ab etwa 8. Monat, falls Vaterschaft und/oder Unterhaltszahlungen klärungsbedürftig sind

WAS

Beistandschaft beantragen

INFOS

Kapitel Alleinerziehend, Beistandschaft, S. 36

Frühestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin

Mutterschaftsgeld beantragen

Kapitel Finanzielle Hilfen, Mutterschaftsgeld, S. 16

Rund um die Geburt

Direkt nach der Geburt

Anmeldung des Kindes beim Standesamt (Geburtsurkunde wird dort erstellt)

Kapitel Rund um Schwangerschaft und Geburt, Geburtsurkunde u. Namensgebung, S. 47

Direkt nach der Geburt



Antrag auf **Familienkrankenversicherung**

Kapitel Rund um Schwangerschaft und Geburt, Krankenversicherung des Kindes, S. 48

Binnen einer Woche nach der Geburt

Schriftliche Anmeldung der **Elternzeit**, falls diese direkt nach der Mutterschutzfrist beginnen soll

Kapitel Baby und Beruf, Elternzeit, S. 11

Nach der Geburt

Bis zu drei Monate nach der Geburt (eine rückwirkende Auszahlung des Elterngeldes kann nur für drei Monate erfolgen)

Antrag auf Elterngeld zusammen mit der Geburtsurkunde einreichen. Es empfiehlt sich, die Anträge auf Eltern- und Kindergeld schon vor der Geburt vorzubereiten.

Kapitel Finanzielle Hilfen, Elterngeld, S. 18, 19

Checkliste

WANN

WAS

INFOS

Nach der Geburt

Nach der Geburt

Antrag auf Kindergeld und
ggf. Kinderzuschlag zusammen mit der
Geburtsurkunde des Kindes abgeben

Kapitel Finanzielle Hilfen, S. 17
und S. 22

Nach der Geburt, wenn Sie
BAföG oder BaB bekommen

Kinderbetreuungszuschlag beantragen



Kapitel Finanzielle Hilfen, BAföG,
S. 29

Nach der Geburt

Antrag auf Sozialgeld für das Kind,
wenn Sie ALG II oder BAföG beziehen

Kapitel Finanzielle Hilfen,
S. 24, S. 27

Nach der Geburt

Antrag auf Wohngeld (einkommensab-
hängig), nicht für Bezieher*innen von ALG II
und/oder **Antrag auf Kinderzuschlag**

Kapitel Finanzielle Hilfen,
Wohngeld, S. 26














Nach der Geburt, wenn Sie
und der Vater des Kindes
getrennt leben

Unterhalt vom Vater des Kindes,
wenn er zahlungsfähig ist;
Unterhaltsvorschuss beantragen, wenn
der Vater **nicht** zahlungsfähig ist

Kapitel Alleinerziehend, S. 35
und Unterhaltsvorschuss, S. 38

Stichwortverzeichnis

-  **Adoption** S. 60
- Alleinerziehend** S. 31 ff.
- Arbeitslosengeld I** S. 11
- Arbeitslosengeld II** S. 24, S. 39
- Arbeitslosigkeit** S. 11
- Arbeitszeiten** S. 8, S. 11
- Ausbildung** S. 30
- Ausstattung (Kleidung, Spielsachen, Umstandsmode)** S. 24, S. 49
-  **Babyausstattung** S. 23, S. 49
- Babyblues** S. 46
- Begleiteter Umgang** S. 37
- Behinderung des Kindes** S. 57
- Beistandschaft** S. 36
- Beratung** S. 47 ff.
- Beratungsschein** S. 54
- Beratungsstellen** S. 50 ff.
- Beruflicher Aus- und Wiedereinstieg** S. 8
- Berufsausbildung** S. 12
- Berufsausbildungsbeihilfe (BaB)** S. 30
- Beschäftigungsverbot** S. 9
- Betreuungskosten** S. 27
-  **Betreuungsunterhalt** S. 36
- Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)** S. 28
- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** S. 29
- Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“** S. 23
-  **Caritasverband** S. 25
-  **Chorionzottenbiopsie** S. 43
-  **Diakonisches Werk** S. 23
- Ehegattenunterhalt** S. 36
- Elternzeit** S. 10
-  **Elterngeld und ElterngeldPlus** S. 18, S. 19
- Elterntelefon** S. 53
-  **Evangelische Familienbildung Wetterau** S. 44
-  **Fachdienst Frauen und Chancengleichheit** S. 52
- Familienhebammen** S. 45
- Familienkasse** S. 22
- Familienunterstützende Angebote** S. 51
- Frauenhaus** S. 57
- Frauen-Notruf** S. 57
-  **Fruchtwasseruntersuchung** S. 43
-  **Frühe Hilfen, Netzwerk** S. 54
- Frühförderung** S. 57

Geburt S. 44

 **Geburtshaus** S. 44


 **Geburtskliniken** S. 44

Geburtsurkunde S. 47

Geburtsvorbereitung S. 44

Gesundheit S. 53

Gewalt S. 56

 **Hausgeburt** S. 44


Hebammen S. 45

Hebammenliste S. 45

Hilfe in Gewaltsituationen S. 56

Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) S. 43

Jobcenter S. 25

 **Kinderbetreuung** S. 13

Kinderbetreuungszuschlag S. 27

Kindergärten S. 13

Kindergartenplatz S. 13

Kindergeld S. 17

Kinder mit Behinderung S. 57

Kinderzuschlag S. 22

Kindesunterhalt S. 35

Krankenhäuser S. 44

Krankenversicherung (Kind) S. 48

Krippen S. 13

Krisensituationen S. 52

Kündigungsschutz S. 9

 **Mediation** S. 34

Mehrbedarf ALG II S. 24, S. 39

Mehrlingsgeburten S. 16

Mietzuschuss S. 26

Migrant*innen S. 56

Mutter-Kind-Kuren S. 52, S. 41


Mutterschaftsgeld S. 16

Mutterschutz S. 9

Mutterschutzfrist S. 9

Mutterschutzgesetz S. 9

Mütterzentren S. 52

 **Namensgebung** S. 47

Notmütterruf S. 14

 **Pflegefamilie** S. 57

Pflegschaft S. 57

Pränataldiagnostik S. 43

pro familia S. 23

Psychische Probleme S. 52

 **Rechtsberatung** S. 54

 **Scheidung** S. 33

Schuldnerberatung S. 58

Schule S. 12

Schutz am Arbeitsplatz S. 9

Schwangerenberatungsstellen S. 50

Schwangerschaftsabbruch S. 59

Schwangerschaftsbekleidung S. 49

Schwangerschaftskonflikt S. 59

Schwangerschaftsunterhalt S. 36

Schwangerschaftsvorsorge S. 43

Second-Hand-Läden S. 49

Selbsthilfegruppen S. 53

Sorgerecht S. 37, S. 44

Sorgerechtserklärung S. 49

Sozialpsychiatrisches Krisentelefon S. 53

Spielsachen S. 49

Stiefkindadoption S. 48

Stimmungskrisen S. 46

Studentenwerk S. 30

Studium S. 12, S. 29

Sucht S. 53

 **Tafeln** S. 58

Tagesmütter S. 13

Teilzeit- und Befristungsgesetz S. 11

Teilzeitarbeit S. 11

Telefonseelsorge S. 53

Trennung S. 33

Ultraschalluntersuchung S. 43

 **Umgangsrecht** S. 37

Umstandsmode S. 49

Unterhalt S. 34, S. 35

Unterhaltsvorschuss S. 38

 **Vaterschaftsanerkennung** S. 34, S. 48

Vertrauliche Geburt S. 60

Vorsorgeuntersuchung S. 43

 **Wellcome** S. 51

Wochenbettdepression S. 46

Wohnberechtigungsschein S. 26

Wohngeld S. 26

Wohngeldstelle S. 26

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

